

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

JOHANNES FRIED

RUDOLF SCHIEFFER

60. Jahrgang

Heft 1

2004

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Sutri 1155

Mißverständnisse um ein Mißverständnis

Von

ROMAN DEUTINGER

Am Mittwoch, dem 8. Juni 1155, sind sich der römische König Friedrich I. und Papst Hadrian IV. zum erstenmal persönlich begegnet. Der Zeitpunkt des Treffens lag zehn Tage vor der geplanten Kaiserkrönung; Ort war das königliche Zeltlager bei Sutri, knapp fünfzig Kilometer nordwestlich von Rom¹. Bei dieser Begegnung kam es zu einem Eklat, dessen Anlaß und Verlauf seit über hundert Jahren im wesentlichen wie folgt angegeben werden: Als sich der Papst zu Pferd reitend mit seiner Begleitung dem Lager des deutschen Heeres näherte, gingen ihm hohe geistliche und weltliche Würdenträger entgegen und führten ihn vor das Zelt Friedrichs. Hier nun hätte ihm der König beim Absteigen vom Pferd behilflich sein sollen, indem er ihm zuerst den Zügel und dann den Steigbügel hielt, aber Friedrich tat nichts dergleichen, sondern verweigerte diesen Marschalldienst². Dieses Verhalten rief sofort den Protest der anwesenden Kardinäle hervor, der dazu führte, daß Hadrian nun seinerseits dem König den Friedenskuß verweigerte und ein Teil der Kardinäle den Ort des Geschehens verließ. Der Eklat war da und konnte nicht sofort bereinigt werden, da die päpstliche Seite auf der Erfüllung des Marschalldienstes beharrte, während Friedrich behauptete, dazu nicht verpflichtet zu

1) Zu den Problemen von Datierung und Lokalisierung siehe unten S. 123.

2) Als Marschalldienst bezeichne ich im folgenden der Einfachheit halber die Verbindung von Zügel- und Steigbügeldienst, auch wenn beide Handlungen sachlich zu trennen sind und unterschiedlichen Rechtscharakter tragen können.

sein. Erst bei ausgiebigen Verhandlungen am nächsten Tag einigte man sich auf den Kompromiß, die Zeremonie des Marschalldienstes bei einer Neuinszenierung des Treffens durchzuführen, dabei aber zu betonen, daß es sich um einen Ehrendienst gegenüber dem heiligen Petrus handelte und nicht um eine direkte Unterordnung Friedrichs unter die Person Hadrians. Am darauffolgenden Tag, also am Freitag, dem 10. Juni, verlegte der König sein Lager ein paar Kilometer weiter die Straße entlang nach Süden, und als sich der Papst erneut dem Zeltlager näherte, ritt er ihm persönlich ein Stück weit entgegen, stieg dann vom Pferd, führte das päpstliche Pferd am Zaumzeug bis vor sein Zelt und hielt dort dem absteigenden Papst den Steigbügel. Dann endlich gab ihm Hadrian den Friedenskuß, der Streit war beigelegt, und der Kaiserkrönung eine Woche später stand nichts mehr im Wege.

Die mittlerweile klassische Deutung dieser Vorgänge wurde erstmals im Jahr 1927 von Robert Holtzmann vorgestellt. Ihr zufolge sei der Steigbügeldienst ein typischer Lehnendienst gewesen; der König hätte sich folglich mit der Leistung dieses Dienstes als Lehnsmann des Papstes erwiesen, und deshalb sei eine Verweigerung von seiten Friedrichs nur konsequent gewesen. Der Kompromiß bei der Wiederholung des Treffens habe darauf gezielt, den Papst in dieser Formalie zufriedenzustellen, ohne daraus die Ableitung einer lehnrechtlichen Unterordnung des Königs zuzulassen³. Obwohl schon unmittelbar darauf Eduard Eichmann schwere Bedenken gegen diese These erhob⁴, hat sich die lehnrechtliche Deutung allgemein durchgesetzt. Sie findet noch heute breite Zustimmung, wenn auch mit unterschiedlichen Nuancierungen, in jüngster Zeit besonders von Johannes Laudage, Gerd Althoff, Sebastian Scholz und Jürgen Miethke⁵.

3) Robert HOLTZMANN, Der Kaiser als Marschall des Papstes. Eine Untersuchung zur Geschichte der Beziehungen zwischen Kaiser und Papst im Mittelalter (Schriften der Straßburger Wissenschaftlichen Gesellschaft in Heidelberg N. F. 8, 1928), bes. S. 35 f. Die Abhandlung geht auf einen Vortrag vom 20. September 1927 zurück.

4) Eduard EICHMANN, Das officium stratoris et strepae, HZ 142 (1930) S. 16-40, bes. S. 31 f.; weitgehend identisch DERS., Die Kaiserkrönung im Abendland. Ein Beitrag zur Geistesgeschichte des Mittelalters 2 (1942) S. 283-300. Zustimmend und ergänzend Friedrich KEUTGEN, Das officium stratoris et strepae, HZ 142 (1930) S. 546, dagegen jedoch wieder Robert HOLTZMANN, Zum Strator- und Marschalldienst. Zugleich eine Erwiderung, HZ 145 (1932) S. 301-350.

5) Johannes LAUDAGE, Alexander III. und Friedrich Barbarossa (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta

Neuerdings hat jedoch Achim Hack dagegen grundsätzlich schwerwiegende und letztlich überzeugende Einwände vorgetragen, als wichtigsten den Umstand, daß keine einzige Quelle, die über das Ereignis berichtet, diese Begründung angibt oder auch nur andeutet, daß sie vielmehr erst im Licht der Auseinandersetzung auf dem Reichstag von Besançon zwei Jahre später von der modernen Forschung auf die Begegnung von Sutri zurückprojiziert worden ist⁶. Hinzu kommt, daß selbst die wenigen Belege, die Holtzmann für eine lehnrechtliche Bedeutung des Bügeldienstes anführt⁷, diesen Konnex nie ausdrücklich benennen, teilweise nicht einmal eindeutig als Halten des Steigbügels zu identifizieren sind. Wilhelm von Apulien, der im Oktober 1120 Calixt II. in Troia empfang, war zwar immerhin seit einigen Wochen Vasall des Papstes, doch Romuald von Salerno berichtet über die Einholungszeremonie lediglich, Wilhelm sei dabei wie ein Stallknecht neben dem Sattel hergegangen⁸. Fürst Rainald von Antiochia hat dem dortigen Patriarchen Aimerich 1153 beim Geleit zwar tatsächlich „den vom Sattel hängenden Riemen“ gehalten, aber ein Lehnverhältnis zwischen beiden ist nirgends erwähnt und wurde von Holtzmann nur

Imperii 16, 1997) S. 77 ff.; Gerd ALTHOFF, Inszenierung verpflichtet. Zum Verständnis ritueller Akte bei Papst-Kaiser-Begegnungen im 12. Jahrhundert, *FmSt* 35 (2001) S. 61-84, hier S. 76-79 (eine kürzere Fassung mit gleichem Titel auch in: *Geschichtswissenschaft und „performative turn“*. Ritual, Inszenierung und Performance vom Mittelalter bis zur Neuzeit, hg. von Jürgen MARTSCHUKAT und Steffen PATZOLD [Norm und Struktur 19, 2003] S. 105-132); Sebastian SCHOLZ, Symbolik und Zeremoniell bei den Päpsten in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, in: *Stauferreich im Wandel. Ordnungsvorstellungen und Politik in der Zeit Friedrich Barbarossas*, hg. von Stefan WEINFURTER (Mittelalter-Forschungen 9, 2002) S. 131-148, hier S. 131-140; Jürgen MIETHKE, Rituelle Symbolik und Rechtswissenschaft im Kampf zwischen Kaiser und Papst. Friedrich Barbarossa und der Konflikt um die Bedeutung von Ritualen, in: *Ein gefüllter Willkomm. Festschrift für Knut Schulz zum 65. Geburtstag*, hg. von Franz J. FELTEN / Stephanie IRRGANG / Kurt WESOLY (2002) S. 91-125. Vgl. auch S. PICOT-SELLSCHOPP, Stratordienst, in: *HRG* 5 (1998) Sp. 37-40, hier Sp. 39.

6) Achim Thomas HACK, Das Empfangszeremoniell bei mittelalterlichen Papst-Kaiser-Treffen (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J.F. Böhmer, *Regesta Imperii* 18, 1999) S. 516-540; ergänzend GÖRICH, Ehre (wie Anm. 14) S. 95 ff.

7) HOLTZMANN, Der Kaiser als Marschall (wie Anm. 3) S. 29-32.

8) Romuald von Salerno, *Annales ad a. 1120*, hg. von Carlo Alberto GARUFI (*RIS*² 7/1, 1905-1935) S. 211: *Cui vice stratoris ipse pedes iuxta sellam usque ad ecclesiam episcopatus eiusdem civitatis ingenti cum honore deduxit.*

erschlossen, zudem auf recht waghalsige Weise⁹. Im Nibelungenlied hält Siegfried zwar Zügel und Steigbügel von Gunthers Pferd, um damit seine Unterordnung zu demonstrieren, wird aufgrund dessen aber nicht als Vasall klassifiziert, sondern eindeutig als *eigenholde*, als Unfreier¹⁰. Auch eine Stelle bei Richer von St-Remi, die man entsprechend gedeutet hat, nennt weder in eindeutiger Weise das Steigbügelhalten noch bezieht sie sich auf ein Vasallitätsverhältnis¹¹. So bleibt für den Zusammenhang von Steigbügelhalten und Vasallität letztlich nur das Zeugnis des Sachsenspiegels, der den Bügeldienst in einem Atemzug mit anderen Vasallendiensten nennt. Dieser Dienst kann demnach im Einzelfall Teil einer lehnrechtlichen Verpflichtung sein; der Umkehrschluß, von der Ausübung dieses Dienstes könne auf ein Vasallitätsverhältnis geschlossen werden, ist hingegen nicht statthaft, und deshalb weisen die nicht wenigen spätmittelalterlichen Belege für einen Bügeldienst ohne lehnrechtlichen Zusammenhang keineswegs

9) Johannes Kinnamos, *Historiae* c. IV, 18, Migne PG 133 Sp. 525 B: αὐτὸς ἐκ ποδὸς τε βαδίζων καὶ τὸν ἐκ τῆς ἐφεστρίδος ἡρτημένον ἐν χειρὶ κατέχων ἱμάντα.

10) Siegfrieds Marschalldienst wird geschildert im Nibelungenlied Str. 397 f., nach der Ausgabe von Karl BARTSCH hg. von Helmut DE BOOR (²²1988) S. 72 f. Bei Kriemhilds Verlobung mit Siegfried sagt Brünhild über ihre Schwägerin Str. 620 (S. 108): *die sihe ich sitzen nâhen dem eigenholden dîn*; später sagt sie über Siegfried Str. 821 (S. 138): *des hân ich in für eigen*; Str. 823 (S. 139): *der uns mit dem degene dîenstlich ist ûndertân*. Kriemhild kann Str. 822 (ebd.) nicht glauben, *daz ich eigen mannes wine solde sîn*; Str. 825 (ebd.): *Unde nimet mich immer wunder, sît er dîn eigen ist, unt daz du über uns beide sô gewaltec bist, daz er dir sô lange den zins versezzen hât*. Dagegen behauptet Kriemhild Str. 828 (ebd.): *Du muost daz hiute schouwen, daz ich bin adelvrî*. Es geht also um Freiheit oder Unfreiheit, nicht um Vasallität. Zur Bedeutung von *eigen*, *eigenholt* und *eigenman* vgl. Matthias LEXER, *Mittelhochdeutsches Handwörterbuch* 1 (1872) Sp. 518 f.; *Wörterbuch der mittelhochdeutschen Urkundensprache* 1 (1994) S. 425 und 430. Bis auf dieses Detail zutreffend sind die Ausführungen über den Zweck von Siegfrieds Dienst bei Stefan PETERSEN, *Zur Bedeutung von Gesten und Gebärden im Nibelungenlied*, *Concilium medii aevi* 2 (1999) S. 165-187 <<http://www.cma.d-r.de/2-99/petersen.pdf>>.

11) Richer, *Historiarum Libri IIII* c. IV, 11, hg. von Hartmut HOFFMANN (MGH SS 38, 2000) S. 238 f.: *Quomodo capiti suo preponet, cuius pares et etiam maiores sibi genua flectunt, pedibusque manus supponunt*; nimmt man die Stelle wörtlich, dann wird hier sogar das Fehlen des Steigbügels vorausgesetzt. Das Zeugnis wird angeführt von ALTHOFF, *Inszenierung verpflichtet* (wie Anm. 5) S. 71 Anm. 38. In der von MIETHKE, *Rituelle Symbolik* (wie Anm. 5) S. 113 mit Anm. 56 angeführten Stelle aus den *Libri Feudorum* ist lediglich vom „Halten des Pferdes“ die Rede; diese Verpflichtung des Vasallen galt aber selbst Miethke zufolge nur „in bestimmten Regionen unter besonderen Bedingungen“.

darauf hin, daß der Brauch seit dem 13. Jahrhundert seine ursprüngliche Bedeutung verloren hätte, sondern vielmehr darauf, daß diese Bedeutung niemals in so eindeutiger Weise bestanden hat¹². Selbst wenn dem Marschalldienst in Einzelfällen eine lehnrechtliche Valenz beigelegt wurde, war diese Vorstellung doch nicht so allgemein präsent, daß schon die bloße Ausübung des Dienstes unabhängig von der jeweiligen Situation den Ausübenden als Vasall erscheinen ließ, schon gar nicht einen römischen König und künftigen Kaiser, der definitionsgemäß gar keinen Lehnsherrn über sich kennen konnte – deshalb auch der Streit zwei Jahre später in Besançon um den Sinngehalt des Begriffs *beneficium*.

Da man die Verweigerungshaltung Friedrich Barbarossas 1155 in Sutri folglich nicht ohne weiteres mit seiner Befürchtung begründen kann, durch eine Leistung des Marschalldienstes als Vasall des Papstes zu erscheinen, schlägt Hack nun eine Erklärung von etwas allgemeinerer Natur vor: Der Steigbügeldienst habe in den Augen Friedrichs eine so demütigende, für alle sichtbare Unterordnung des Königs unter den Papst bedeutet, daß er damit nicht einverstanden sein konnte und deshalb bei der Wiederholung darauf bestand, der Dienst gelte nicht Hadrian persönlich, sondern dem Apostelfürsten Petrus, ein Kompromiß also, mit dem selbst ein König leben konnte¹³.

Aber auch gegen diese Interpretation wurde bald berechtigter Einspruch erhoben: Knut Görich wies jüngst darauf hin, daß beiden Parteien zum Zeitpunkt des Treffens an einem Konflikt nicht gelegen sein konnte, nur wenige Tage, nachdem man sich in schwierigen Verhandlungen endlich über alle offenen Fragen des wechselseitigen Verhältnisses geeinigt hatte, und nur wenige Tage vor der anstehenden Kaiserkrönung in Rom, die ja schließlich der Zweck des gesamten, höchst aufwendigen Italienzuges war. Eine vorsätzliche Verweigerung des Marschalldienstes von seiten Friedrichs hätte die eben erst gefundene Eintracht und damit die Kaiserkrönung gefährdet, denn es war ja nicht vorauszusehen, wie Hadrian auf einen Affront reagieren würde.

12) Sachsenspiegel Lnr 66 § 5, hg. von Karl August ECKHARDT (MGH Fontes iuris N. S. 1/2, 1956) S. 92: *Swelkes dages de man sime herren den stegerep halt, oder ordel vint, oder eme denet mit gifte oder mit anderen dingen, des dages n'is he nicht plichtich sime herren to lenrechte to stande*. Vgl. HACK, Empfangszeremoniell (wie Anm. 6) S. 535-538; die spätmittelalterlichen Belege bei HOLTZMANN, Der Kaiser als Marschall (wie Anm. 3) S. 32f., der darin eine „Abschwächung vom alten, strengen Sinn“ sieht.

13) HACK, Empfangszeremoniell (wie Anm. 6) S. 522-525.

Görichs Deutung weist deshalb eine andere Stoßrichtung auf: Nicht vorsätzlich, schon gar nicht aufgrund einer lehnrechtlichen Implikation des Bügelhaltens, sondern erst aus der Situation des Treffens heraus habe sich Friedrich zur Verweigerung des Dienstes entschlossen, als nämlich die Kardinäle in der Begleitung des Papstes die Ausübung allzu nachdrücklich forderten, was mit der Ehre Friedrich Barbarossas nicht zu vereinbaren gewesen sei. Der Kompromiß des nächsten Tages habe darin bestanden, den Dienst nicht als feste Verpflichtung, sondern als freiwilligen Achtungserweis aufzufassen, denn für den König wäre es allzu demütigend gewesen, sich unter Zwang zu einer solchen Erniedrigung bereitfinden zu müssen, während es seine Ehre nicht berührte, wenn dies – zumindest nach außen hin – aus freien Stücken geschah. Wie es freilich zu dem „Murren“ der Kardinäle gekommen ist, auf das Friedrich so heftig reagiert hat, das bleibt bei Görich offen¹⁴.

Unabdingbare Grundlage aller dieser Überlegungen ist freilich die Annahme, daß sich das Geschehen des 8. Juni 1155 wirklich in der eingangs beschriebenen Weise abgespielt hat, daß also der Marschalldienst dem Papst vom König bewußt und absichtlich verweigert wurde. Daß sich das Geschehen in dieser und keiner anderen Weise zugegetragen hat, ist allerdings keineswegs so selbstverständlich, wie man nach der Lektüre der genannten Beiträge gerne glauben möchte. Eine genaue, jedes einzelne Wort in seinem syntaktischen Zusammenhang beachtende Lesung der drei einschlägigen Quellen bietet nämlich eine andere, bisher nicht erwogene Möglichkeit, den Hergang der Begegnung zu rekonstruieren; von dieser veränderten Rekonstruktion ausgehend soll eine neue Deutung des gesamten Vorgangs zur Diskussion gestellt werden, wofür wichtige Anregungen den Forschungen Reinhard Elzes entstammen.

Wichtig ist es zunächst, Klarheit über den Quellenwert der drei Berichte über das Treffen zu gewinnen, die uns vom Kardinal Boso († nach 1178) im *Liber Pontificalis*, vom Kardinal Albinus († 1196/97) in seinen *Digesta pauperis scholaris Albini* und vom Pfarrer Hel mold von Bosau († nach 1177) in seiner *Slawenchronik* überliefert werden. Seit Henry Simonsfeld ist es die allgemeine Auffassung, daß

14) Knut GÖRICH, *Die Ehre Friedrich Barbarossas. Kommunikation, Konflikt und politisches Handeln im 12. Jahrhundert* (2001) S. 93-106.

Boso und Albinus eine gemeinsame Vorlage im päpstlichen Register benutzt haben, die allerdings Holtzmann zufolge Boso genauer wiedergebe als sein jüngerer Kollege; ihm sei deshalb das größere Vertrauen zu schenken, während man bei Helmold gar nicht recht weiß, wie er an seine – von den anderen beiden deutlich abweichende – Version des Geschehens gekommen ist¹⁵. Neuere Forschungen zum Werk des Albinus und zu seinem Verhältnis zum päpstlichen Liber Censuum ergeben jedoch ein verändertes Bild, das die Prioritäten ganz anders setzen läßt. Das Buch X der Digesta des Albinus, das den Bericht über Sutri enthält, ist nämlich keineswegs von diesem Autor neu verfaßt, sondern stellt lediglich eine Sammlung von Dokumenten aus verschiedenen päpstlichen Archiven dar¹⁶. Die Zusammenstellung erfolgte außerdem nicht, wie bislang angenommen, zwischen 1183 und 1189, sondern erst einige Jahre später, vielleicht sogar erst nach dem Liber Censuum aus dem Jahr 1192, in dem der uns interessierende Abschnitt ebenfalls enthalten ist¹⁷. Beide Sammlungen, die des Albinus und des Liber Censuum, haben, so folgt daraus, unabhängig voneinander auf die päpstlichen Register zurückgegriffen, darunter auch auf das Register Hadrians IV., und beide geben die Dokumente durchweg in unveränderter Form wieder. Sie bilden deshalb übrigens eine wesentliche Hilfe bei der Rekonstruktion der verlorenen Papst-

15) Henry SIMONSFELD, *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Friedrich I.* 1 (1908) S. 677-682; HOLTZMANN, *Der Kaiser als Marschall* (wie Anm. 3) S. 44-49; vgl. zuletzt HACK, *Empfangszeremoniell* (wie Anm. 6) S. 517 f.

16) Uta-Renate BLUMENTHAL, *Cardinal Albinus of Albano and the Digesta pauperis scholaris Albini*. MS. Ottob. Lat. 3057, AHP 20 (1982) S. 7-49, wieder abgedruckt in DIES., *Papal Reform and Canon Law in the 11th and 12th Centuries* (Variorum Collected Studies Series 618, 1998); Thérèse MONTECCHI PALAZZI, *Cencius camerarius et la formation du „Liber censuum“ de 1192*, *Mélanges de l'École Française de Rome* 96 (1984) S. 49-93; vgl. zusammenfassend Susan TWYMAN, *Papal Ceremonial at Rome in the Twelfth Century* (Henry Bradshaw Society, Subsidia 4, 2002) S. 28 ff.

17) Zum Liber Censuum vgl. grundlegend Reinhard ELZE, *Der Liber Censuum des Cencius* (Cod. Vat. lat. 8486) von 1192 bis 1228. Zur Überlieferung des Kaiserkrönungsordo Cencius II, *Bulletino dell'Archivio paleografico italiano* N. S. 2/3 (1956/57) S. 251-270, wieder abgedruckt in DERS., *Päpste – Kaiser – Könige und die mittelalterliche Herrschaftssymbolik*, hg. von Bernhard SCHIMMELPFENNIG / Ludwig SCHMUGGE (Variorum Collected Studies Series 152, 1982); seither vor allem Tilmann SCHMIDT, *Die älteste Überlieferung von Cencius' Ordo Romanus*, *QFIAB* 60 (1980) S. 511-522; zusammenfassend TWYMAN, *Papal Ceremonial* (wie Anm. 16) S. 30 f.

register des 12. Jahrhunderts¹⁸. Wenn der Abschnitt über die Begegnung von Sutri in beiden Sammlungen identisch vorkommt und bei Albinus außerdem überschrieben ist *Ex registro ipsius pape*, dann heißt das folglich nichts anderes, als daß wir hier den authentischen Registereintrag der Kanzlei Hadrians vor uns haben, die zeitlich am nächsten stehende Quelle, die wohl unmittelbar unter dem Eindruck der Ereignisse geschrieben ist und den offiziellen päpstlichen Standpunkt vertritt¹⁹.

Wie wird hier der genaue Ablauf des Treffens geschildert? Von einer Verweigerung des Dienstes ist dort überraschenderweise gar nicht die Rede²⁰: Nachdem einige Fürsten aus dem Lager Friedrichs dem Papst entgegengegangen waren, führten sie ihn „mit der größten Lebenswürdigkeit und der angemessenen Ehrerbietung zum Zelt des Königs. Dort aber“ – ich greife in dem nun folgenden Bandwurmsatz voraus – „dort aber wurden die Begleiter des Papstes betrübt und murrten über die ihm vorenthaltene übliche Ehrerbietung, weil näm-

18) Vgl. Uta-Renate BLUMENTHAL, Bemerkungen zum Register Paschalis II., QFIAB 66 (1986) S. 1-18, wieder abgedruckt in DIES., Papal Reform (wie Anm. 16); zu diesen jedenfalls zu Beginn des 13. Jh. noch existierenden Registern (darunter auch das Hadrians IV.) und zu den Möglichkeiten ihrer Rekonstruktion vgl. Michael HORN, Der Streit um die Primatswürde der Erzbischöfe von Toledo. Ein Beitrag zur Geschichte der älteren Papstregister, AHP 29 (1991) S. 259-280. Dort S. 266 Anm. 34 ein Beispiel dafür, daß historische Notizen wie die vorliegende in den Registern nicht ungewöhnlich waren.

19) So schon Wilhelm VON GIESEBRECHT, Geschichte der deutschen Kaiserzeit 6, hg. von Bernhard VON SIMSON (1895) S. 341; Hans-Walter KLEWITZ in seiner Besprechung von EICHMANN, Kaiserkrönung (wie Anm. 4), ZRG Kan. 32 (1943) S. 509-525, hier S. 524 Anm. 13; den dort angekündigten Nachweis konnte er nicht mehr erbringen, da er kurz darauf am 15. März 1943 verstarb (vgl. die Anmerkung des Herausgebers S. 525). Die Unabhängigkeit des Liber Censuum von der Sammlung des Albinus ist übrigens auch erkennbar an einer dort überlieferten Urkunde: Die Urkunden und Briefe der Markgräfin Mathilde von Tuszien, hg. von Elke und Werner GOEZ (MGH Laienfürsten und Dynastenerkunden der Kaiserzeit 2, 1998) Nr. 73 S. 216 f., vgl. die Vorbemerkung S. 213-216. Eine weitere Urkunde Mathildes (ebd. Nr. 88 S. 250, vgl. dazu die Vorbemerkung S. 249 f.) ist bei Albinus singularär überliefert aufgrund einer Abschrift Bosos von 1160 aus dem Original; hier liegt sogar eine genaue Nachzeichnung der eigenhändigen Unterfertigung Mathildes und ihres Siegels vor (vgl. Abb. 16 vor S. 5). Man kann Albinus also das Bemühen um höchste Vorlagentreue bescheinigen.

20) Le Liber Censuum de l'église Romaine c. 142, hg. von Paul FABRE, 1 (1905) S. 414 f.; ebd. sind die Lesarten bei Albinus, Digesta c. X, 53 verzeichnet. Dieses Werk ist bis jetzt nicht zusammenhängend ediert, vgl. lediglich die Einordnung in die Kapitelfolge ebd. 2 (1910) S. 95.

lich“ – so beginnt der Bandwurmsatz – „der König dem Papst nicht jene Ehre (*honor*) erwies, die von den vorhergehenden römischen Königen aus Ehrfurcht vor dem Apostelfürsten den Päpsten üblicherweise erwiesen wurde“. Auf den Mangel an Ehrerbietung beziehen sich die vorausgehenden Worte *in stratoris officio exhibendo et tenendo streugua*, „in der Ausübung des Stratordienstes“ – womit offenbar nur das Zügelhalten gemeint ist – „und im Halten des Steigbügels“²¹. Diese Gerundiv-Konstruktion ist die entscheidende Passage, und man hat sie bisher immer in einer logisch umständlichen und zugleich syntaktisch fragwürdigen Weise verstanden, nämlich als eine genauere Ausführung zum Begriff *honor*, in etwa als die Ehrerweisung, die in der Ausübung des Marschalldienstes bestanden habe. Viel näher liegt es jedoch, die Gerundivkonstruktion nicht auf den *honor*, sondern auf das *exhibere* zu beziehen und die Stelle schlichtweg so zu verstehen, der König habe dem Papst bei der Ausübung des Dienstes nicht die gewohnte Ehre erwiesen. Mit anderen Worten: Friedrich leistete durchaus den Marschalldienst, aber in einer Weise, die der Papst bzw. seine Begleitung als unehrenhaft und brüskierend empfand, weshalb Hadrian den König – so geht der Text dann weiter – nicht zum Friedenskuß annahm.

Als zweite Quelle von päpstlicher Seite liegt die *Vita Hadrians* im *Liber Pontificalis* vor, verfaßt von Boso, dem Kämmerer ebendieses Papstes. Seinem Bericht pflegte man bisher die Priorität zuzusprechen, doch ist nunmehr klar, daß Boso sich vielmehr auf den Registereintrag stützt, diesen aber durch weitere Detailinformationen ergänzen kann, war er doch entweder selber beim Treffen dabei oder wurde zumindest von den Teilnehmern der päpstlichen Seite über den Ablauf genau unterrichtet. Zudem erfolgte die Niederschrift nicht, wie lange Zeit angenommen, parallel zu den Ereignissen noch zu Lebzeiten Hadrians, sondern vielmehr erst im Jahr 1165; neben dem zehnjährigen Abstand zum Geschehen von 1155, der auch einzelne Fehler in der Berichterstattung erklärt, ist deshalb die Situation, in der

21) Ebd. 1 S. 414: *Et cum Ar. tunc Coloniensis archiepiscopus et multi de principibus illius exercitus ei obviam exivissent, ad tentorium regis eum cum jocunditate nimia et competenti honorificentia conduxerunt. Ubi quia rex in stratoris officio exhibendo et tenendo streugua [so Albinus richtig statt treuga] illum honorem domno pape nequaquam exhibuit qui ab antecessoribus ejus Romanorum regibus ob apostolorum principis reverentiam Romanis consueverat pontificibus exhiberi, ceperunt qui cum domno papa venerant contristari et de subtracta ei consueta reverentia murmurare.*

er das Werk verfaßt hat, besonders zu berücksichtigen, denn 1165 wurde Boso selbstverständlich ganz von den Spannungen des Schismas beherrscht²². Schon bei der Doppelwahl vom September 1159 aber hatte er sich als besonders engagierter Vorkämpfer Alexanders exponiert; von den Anhängern Viktors wurde er deshalb sogar als „Urheber dieser Verbrechen“ und „Sohn des Satans“ beschimpft²³. Daß Friedrich Barbarossa als notorischer Schismatiker auch schon in der Darstellung der Zeit vor 1159 bei Boso in denkbar schlechtem Licht erscheint, kann deshalb kaum überraschen²⁴.

Bei der Schilderung des Ekklats von Sutri ist das Geschehen von Boso, dem Genre der Papstbiographie entsprechend, auf die Person Hadrians fokussiert und durch wörtliche Rede dramatisiert worden, stimmt jedoch ansonsten bis in den Wortlaut hinein mit dem Registereintrag überein²⁵. Hier liest man wiederum, Hadrian sei von den deutschen Fürsten mit Liebenswürdigkeit vor das Zelt Friedrichs geführt worden. Der König aber habe dem Papst *de more* den Stratordienst nicht geleistet, deshalb seien die Kardinäle aus der Begleitung Hadrians verwirrt und erschüttert weggegangen und hätten den Papst allein vor dem Zelt des Königs zurückgelassen. Diese kleine Spitze gegen die Kardinäle – dem Registereintrag zufolge verließen erst bei den Verhandlungen am nächsten Tag einige Kardinäle das Lager, hier eindeutig nicht aus Furcht, sondern als Protest gegen die unnachgiebige

22) Vgl. Odilo ENGELS, Kardinal Boso als Geschichtsschreiber, in: Konzil und Papst. Festgabe für Hermann Tüchle, hg. von Georg SCHWAIGER (1975) S. 147–168, wieder abgedruckt in DERS., Stauferstudien. Beiträge zur Geschichte der Staufer im 12. Jahrhundert (²1996) S. 203–224; zu Bosos Lebensdaten am besten Zelina ZAFARANA, Bosone, in: Dizionario biografico degli Italiani 13 (1971) S. 270–274.

23) Ottonis et Rahewini Gesta Friderici I. imperatoris c. IV, 63, hg. von Georg WAITZ / Bernhard VON SIMSON (MGH SS rer. Germ. [46], 1912) S. 307: Brief der alexandrinischen Kardinäle, darunter auch Boso, an Friedrich; Gesta Friderici c. IV, 76 (ebd. S. 321): Brief der (viktorinischen) Kanoniker von St. Peter an Friedrich: *auctorem scelerum Bosonem, primogenitum Sathanae*.

24) In noch stärkerem Maß gilt dies natürlich für Bosos Alexandervita, vgl. Peter MUNZ, Papst Alexander III. Geschichte und Mythos bei Boso, Saeculum 41 (1990) S. 115–129, bes. S. 121 f.

25) Le Liber Pontificalis, hg. von Louis DUCHESNE 2 (1892) S. 391: *ad presentiam sepedicti regis cum episcopis et cardinalibus suis usque ad ipsius tentorium cum iocunditate deductus est. Cum autem rex de more officium stratoris eidem pape non exhiberet, cardinales qui cum eo venerant, turbati et valde perterriti, abierunt retrorsum et in predicta Civitate Castellana se receperunt, relicto pontifice ad tentorium regis*.

Haltung der deutschen Verhandlungspartner – paßt zu Bosos grundsätzlicher Skepsis dieser Personengruppe gegenüber, braucht uns aber hier nicht näher zu interessieren²⁶. Entscheidend für das richtige Verständnis des Satzes ist hingegen die kleine Wendung *de more* bei der Leistung bzw. Nicht-Leistung des Marschalldienstes. Beläßt man sie an der Stelle des Satzes, an der sie sich im lateinischen Text befindet, dann ergibt sich beim Übersetzen die unsinnige Aussage, es sei üblich gewesen, diesen Dienst nicht zu leisten, was Boso sicher nicht behaupten wollte, setzte dies doch Hadrian mit seiner Forderung von vornherein ins Unrecht. Man pflegt diese Wendung deshalb beim Nacherzählen des Texts entweder ganz wegzulassen oder wiederum in syntaktisch heikler und logisch umständlicher Weise auf das *officium stratoris* zu beziehen, also attributivisch, für einen Marschalldienst, der altem Brauch entspricht. Ein attributivischer Gebrauch der Wendung *de more* ist aber in der gesamten lateinischen Literatur extrem selten. Fast immer wird die Wendung adverbial gebraucht, also im Sinn von „in der üblichen Weise“²⁷. Es bleibt folglich nur die Möglichkeit, das *de more* an anderer, sinnvoller Stelle in den Satz einzufügen. Man könnte sogar an einen Fehler in der Überlieferung des Liber Pontificalis denken, durch den einzelne Wörter im Text verrutscht sind²⁸, doch vielleicht wollte Boso die Wendung durch das Voranstellen auch besonders betonen. Letztlich gibt es jedenfalls nur eine einzige sinnvolle Übersetzung für den Satz, die da lautet: „Weil der König dem Papst den Marschalldienst nicht in der üblichen Weise leistete“, deshalb gingen die Kardinäle weg und ließen den Papst mit dem König allein. Hadrian wirft in der nun folgenden von Boso stilisierten Rede Friedrich folgerichtig nicht etwa eine Verweigerung des Marschalldienstes vor, sondern tadelt ihn vielmehr: „Solange du mir die übliche

26) Liber Censuum (wie Anm. 20) S. 414: *Unde remanente ibidem exercitu, totus sequens dies sub istius rei disceptatione decurrit, asserentibus cardinalibus domnum imperatorem de antiqua consuetudine ac Romane ecclesie dignitate domno pape stapedem debuisse tenere, quibusdam autem de principibus exercitus denegantibus. Propter quod quidam cardinales discesserunt.* Vgl. dazu ENGELS, Boso (wie Anm. 22) S. 158 (214).

27) Vgl. ThLL 8 (1936-1966) Sp. 1527 f.; überprüft wurde auch die Datenbank der Library of Latin Texts (CLCLT), Version 5.0 (2002).

28) Die Überlieferung von Bosos Hadriansvita erscheint auf den ersten Blick relativ breit, läßt sich aber letztlich auf eine einzige Handschrift aus der Mitte des 13. Jh. zurückführen (Florenz, Biblioteca Riccardiana 228); vgl. Liber Pontificalis (wie Anm. 25) S. XXXVII ff.

und schuldige Ehre vorenthältst, die deine Vorgänger, die rechtgläubigen Kaiser, aus Ehrerbietung gegenüber den Aposteln Petrus und Paulus meinen Vorgängern, den Päpsten, bis jetzt zu entbieten pflegten, werde ich dich nicht zum Friedenskuß annehmen, bis du mir Genugtuung leistest“²⁹. Was im Registereintrag objektiv festgestellt ist, wird von Boso dem Papst in den Mund gelegt, ansonsten ist die Aussage in beiden Texten identisch: Nicht der Marschalldienst als solcher wurde verweigert, sondern – zumindest in den Augen Hadrians – die nötige Ehrerbietung, weil der Dienst zwar geleistet, aber eben nicht *de more* geleistet worden war.

Die beiden päpstlichen Quellen lassen sich somit in übereinstimmender Weise deuten. Wie steht es mit der dritten, der ungefähr zeitgleich mit Bosos Hadriansvita verfaßten Slawenchronik Helmolds von Bosau³⁰? Sie kommt auf das Treffen von Sutri im Rahmen des Berichts über die Reise des neugewählten Bischofs Gerold von Oldenburg an den Königshof zu sprechen, und sie dürfte ihre Informationen von Gerold selbst erhalten haben, der in den folgenden Jahren aufs engste mit Helmold von Bosau zusammenarbeitete, und das bis zu seinem frühen Tod 1163, der den eigentlichen Anstoß für Helmolds Geschichtswerk gab. Gerold aber, ein Reichsfürst immerhin, der von April bis September 1155 den Hof in Italien praktisch ununterbrochen begleitete, war mit einiger Sicherheit ebenfalls Augenzeuge des Geschehens im Lager vor Sutri. Gerade in diesen Tagen wurde über seine Bischofsweihe durch Papst Hadrian persönlich verhandelt, die am Tag nach der Kaiserkrönung dann auch tatsächlich stattfand³¹.

29) Liber Pontificalis (wie Anm. 25) S. 391: *Quandoquidem tu illum michi consuetum ac debitum honorem subtraxisti quem predecessores tui orthodoxi imperatores pro apostolorum Petri et Pauli reverentia predecessoribus meis Romanis pontificibus exhibere usque ad hec tempora consueverunt, donec michi satisfacias ego te ad pacis osculum non recipiam.*

30) Zu Helmolds Werk vgl. Wilhelm WATTENBACH / Franz-Josef SCHMALE, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vom Tode Kaiser Heinrichs V. bis zum Ende des Interregnum 1 (1976) S. 427-433; Dieter BERG, Helmold von Bosau, in: VL 3 (1981) Sp. 976-979; Hans-Werner GOETZ, Geschichtsschreibung und Geschichtsbewußtsein im hohen Mittelalter (Orbis mediaevalis 1, 1999) S. 392-395; Volker SCIOR, Das Eigene und das Fremde. Identität und Fremdheit in den Chroniken Adams von Bremen, Helmolds von Bosau und Arnolds von Lübeck (Orbis mediaevalis 4, 2002) S. 138-146.

31) Helmold von Bosau, Cronica Slavorum c. I, 80-83, hg. von Bernhard SCHMEIDLER (MGH SS rer. Germ. [32], 1937) S. 151-156. Gerold als Informator Helmolds vermutete schon vorsichtig HACK, Empfangszeremoniell (wie Anm. 6)

Dem Bericht Helmolds, das heißt also eigentlich dem Bericht Gerolds über den Eklat stand man bislang mit einer gewissen Ratlosigkeit gegenüber³², ist doch hier von einer Verweigerung des Marschalldienstes überhaupt nicht die Rede. Vielmehr heißt es ausdrücklich, Friedrich habe dem Papst beim Absteigen vom Pferd den Steigbügel gehalten, aber auf die Begrüßungsworte Bischof Eberhards von Bamberg hin habe Hadrian geantwortet: „Leere Worte sind es, was du sprichst. Du behauptest, dein Fürst habe dem heiligen Petrus die angemessene Ehre erwiesen, aber der heilige Petrus ist vielmehr entehrt worden“ – man beachte das Wort: *inhonoratus* – „denn während er (Friedrich) den rechten Steigbügel hätte halten sollen, hat er den linken gehalten“³³. Der Bericht Helmolds deckt sich somit in der Kernaussage genau mit den beiden päpstlichen Quellen: Der Vorwurf Hadrians betrifft nicht eine angebliche Verweigerung des Marschalldienstes, sondern mangelnde Ehrerbietung bei der Ausübung dieses Dienstes. Der Eklat entzündete sich folglich, so die übereinstimmende Aussage aller drei Berichte, nicht daran, ob der Marschalldienst überhaupt geleistet werden sollte, sondern wie, in welcher Weise er geleistet werden sollte³⁴.

Ehe man diesen neuartigen Quellenbefund zu interpretieren versucht, muß man natürlich die Frage stellen, worin die mangelnde Ehrerbietung von seiten Friedrichs eigentlich bestand, auch wenn sie überaus schwer zu beantworten ist. Päpstliches Register und Liber Pontificalis geben darüber keinerlei konkrete Auskunft, doch kann man immerhin die Schilderung der Wiederholung des Treffens zwei Tage später zum

S. 525 Anm. 142, und ihm folgend ALTHOFF, Inszenierung verpflichtet (wie Anm. 5) S. 78 Anm. 61, nachdrücklicher GÖRICH, Ehre (wie Anm. 14) S. 100 f.

32) Beispielhaft SIMONSFELD, Jahrbücher (wie Anm. 15) S. 678; HOLTZMANN, Der Kaiser als Marschall (wie Anm. 3) S. 44 f.; GÖRICH, Ehre (wie Anm. 14) S. 100.

33) Helmold, *Cronica Slavorum* c. I, 81 (wie Anm. 31 S. 152): *Veniente igitur eo in castra rex festinus occurrit et desidenti de equo tenuit strepam duxitque per manum eum in tentorium*. Ebd. S. 153: *Verba sunt, frater, quod loqueris. Dicis principem tuum condignam beato Petro exhibuisse reverentiam. Sed beatus Petrus magis videtur inhonoratus; denique, cum dexteram deberet tenere strepam, tenuit sinistram*.

34) MIETHKE, Ritueller Symbolik (wie Anm. 5) S. 106–110 kommt, indem er als erster den Bericht Helmolds ernst nimmt, zu einer ähnlichen Rekonstruktion des Ablaufs, aber mit anderer Begründung und anderen Folgerungen; siehe dazu unten S. 112 f.

Vergleich heranziehen³⁵. Diesmal reitet Friedrich persönlich ein Stück weit auf den Papst zu, dann steigt er vom Pferd, geht Hadrian entgegen (laut Boso einen Steinwurf weit), leistet „mit allem Eifer“ bzw. „mit Liebenswürdigkeit“ den Stratordienst und hält „kräftig“ den Steigbügel des Papstes, der ihn daraufhin zum Friedenskuß annimmt. Gegenüber dem ersten Treffen werden in den beiden kurialen Quellen also drei Dinge besonders hervorgehoben: zum einen das persönliche Entgegenreiten, dann das Entgegengehen zu Fuß und schließlich der Umstand, daß Friedrich den Marschalldienst mit Eifer und Liebenswürdigkeit geleistet habe. Daraus darf man möglicherweise schließen, daß es beim erstenmal genau an diesen Punkten gemangelt haben könnte: Friedrich war dem Papst nicht entgegengeritten, sondern hatte im Lager auf ihn gewartet und die Einholung den Fürsten überlassen; er war nicht weit genug auf Hadrian zugegangen und hatte das päpstliche Pferd nicht geführt, sondern war stehengeblieben, bis das Pferd vor ihm stand; und er hatte den Zügel bzw. den Steigbügel nur nachlässig gehalten, eben nicht kräftig genug und ohne die erwünschte Aufmerksamkeit.

Von diesen drei möglichen Vorwürfen findet sich nur einer auch bei Helmold wieder, nämlich das falsche Halten des Steigbügels; ob die andern beiden (von mir ja nur erschlossenen) Vorwürfe unzutreffend sind oder ob nur dieser letzte Helmold als mitteilenswert erschien, ist kaum zu entscheiden, und kaum zu entscheiden ist auch, ob Helmold recht hat mit seiner Behauptung, es hätte der rechte statt des linken Steigbügels sein sollen. So abwegig, wie es auf den ersten Blick scheinen mag, ist diese Verwechslung nämlich gar nicht. Zwar scheint es auch im Mittelalter üblich gewesen zu sein, von links auf ein Pferd

35) Liber Censuum (wie Anm. 20) S. 415: *Tertio itaque die movit imperator inde exercitum et castra metatus est juxta lacum qui dicitur Jaula, in territorio Nepesino. Ibique, sicut constitutum fuerat inter principes, domno papa appropinquante tentorio suo, imperator per aliam viam obviam veniens, descendit eo viso de equo, et in conspectu exercitus in omni alacritate offitium stratoris implevit et streugam ipsius tenuit; et tunc primo eum ad osculum domnus papa recepit.* Liber Pontificalis (wie Anm. 25) S. 392: *Alia itaque die regis mota sunt castra et in territorio Nepesino iuxta lacum qui dicitur Iaula fuerunt translata; ibique sicut a principibus fuerat ordinatum rex Fredericus precessit aliquantulum, et appropinquante domni pape tentorio per aliam viam transiens descendit de equo, et occurrens ei quantum iactum est lapidis, in conspectu exercitus officium stratoris cum iocunditate implevit et streugam fortiter tenuit. Tunc vero pontifex ad pacis osculum eundem regem primo suscepit.* Bei Helmold (wie Anm. 31) heißt es S. 154 lediglich knapp: *Quem redeuntem suscepit rex integrato officio.*

auf- bzw. ebenfalls auf der linken Seite wieder abzustiegen³⁶, doch heißt das nicht unbedingt, daß deshalb der linke Steigbügel zu halten war, wie es Barbarossa Helmold zufolge ohne weitere Überlegung getan hatte³⁷. Es kommt nämlich auch vor, daß der gegenüberliegenden, rechten Steigbügel gehalten wird, um ein Gegengewicht zu schaffen und so das Verrutschen des Sattels zu verhindern³⁸. Es können somit 1155 in Sutri, bedingt durch unterschiedliche Gebräuche, durchaus unterschiedliche Auffassungen darüber bestanden haben, auf welcher

36) Aus dem Mittelalter gibt es unzählige Reiterbilder; selten ist dagegen die Darstellung des Auf- oder Absteigens. Gefunden habe ich (jeweils mit Aufsteigen von links): Tragaltar aus Paderborn (Mitte 12. Jh.), Abbildung in Friedrich PHILIPPI, Atlas zur weltlichen Altertumskunde des deutschen Mittelalters (1924) Tafel 2. Villard de Honnecourt, Skizzenbuch, in Paris, Bibliothèque nationale, fr. 19093 fol. 24r (1. Hälfte 13. Jh.), Abbildung in Theodore BOWIE, The Sketchbook of Villard de Honnecourt (1959) Nr. 18-XLVI S. 33. Gottfried von Straßburg, Tristan, in München, Bayerische Staatsbibliothek, Cgm 51 fol. 30r (Mitte 13. Jh.), Abbildung in Deutsche Literatur des Mittelalters. Handschriften aus dem Bestand der Bayerischen Staatsbibliothek, Ausstellungskatalog München (2003) S. 49 Abb. 13b. Jean Fouquet, Grandes Chroniques de France, in Paris, Bibliothèque nationale, fr. 6465 fol. 443r (Mitte 15. Jh.), Abbildung in Jean Fouquet, Die Bilder der Grandes Chroniques de France, hg. von François AVRIL / Marie-Thérèse GOUSSET / Bernard GUENEE (1987) Tafel 46 S. 222. Des Dodes Danz, Lübeck 1489, Abbildung in PHILIPPI, Atlas (wie oben) Tafel 62 Nr. 53. Sandro Botticelli, Storia di Virginia Romana (Ende 15. Jh.), Abbildung in Ronald LIGHTBOWN, Sandro Botticelli. Life and Work (1989) S. 263. Das reiche Bildmaterial bei Jörg TRAEGER, Der reitende Papst (Münchner kunsthistorische Abhandlungen 1, 1970) bietet nichts Einschlägiges, außer vielleicht S. 48 f. über die Bilderhandschriften des Sachsenspiegels (14. Jh.).

37) Zumindest die Bilderhandschriften des Sachsenspiegels sehen anscheinend das Halten des Aufsteige-Bügels vor; vgl. die Tafeln LXXIII und LXXIV bei Roderich SCHMIDT, Das Verhältnis von Kaiser und Papst im Sachsenspiegel und seine bildliche Darstellung, in: Text – Bild – Interpretation. Untersuchungen zu den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels, hg. von Ruth SCHMIDT-WIEGAND (Münstersche Mittelalter-Schriften 55, 1986) S. 95-115.

38) Vgl. schon EICHMANN, Officium stratoris et strepae (wie Anm. 4) S. 32 Anm. 2; HOLTZMANN, Zum Strator- und Marschalldienst (wie Anm. 4) S. 305 Anm. 3; MIETHKE, Rituelle Symbolik (wie Anm. 5) S. 107 f. Romuald von Salerno ad a. 1177 (wie Anm. 8) S. 285: *Cumque equum suum album de more uellet ascendere, imperator ex alia parte accedens, streuam eius tenuit*; Sachsenspiegel Ldr. I, 1, hg. von Karl August ECKHARDT (MGH Fontes iuris N. S. 1/1, 1955) S. 69: *unde de keiser scal eme den stegerep balden, dorch dat de sadel nicht ne winde*. Bildlich dargestellt ist der Vorgang z.B. von Francesco Pesellino (Florenz 15. Jh.), Storia di Griselda; Abbildung bei Francesco ROSSI, Accademia Carrara [Bergamo]. Catalogo dei dipinti sec. XV-XVI (1988) Nr. 922 S. 244, außerdem Farbtafel XXVIII vor S. 241.

Seite der Bügel nun zu halten war, ohne daß man eine Verwechslung, einen Rangunterschied der beiden Seiten oder eine unterschiedliche Perspektive zur Erklärung bemühen mußte³⁹.

Doch ist Links oder Rechts ja nicht die einzige Frage, die beim Marschalldienst offen bleibt. Was genau hatte Friedrich eigentlich zu halten, den eisernen Stegreif selbst oder vielmehr den Gurt, an dem der Reif hing, wie es die sonstigen Berichte und Darstellungen nahelegen? Und auch kaum zu sagen ist, ob Hadrian aufgrund von Friedrichs Nachlässigkeit tatsächlich Schwierigkeiten beim Absitzen hatte, und ob es nicht gerade diese Schwierigkeiten waren, die als so ehrenrührig empfunden wurden⁴⁰. Oder sollte Friedrich den Steigbügel bzw. den Steigbügelgurt gar nicht beim Absitzen halten, sondern vielmehr schon vorher beim Führen des Pferds, wofür es Parallelbeispiele aus dem 12. Jahrhundert und auch aus späteren Zeiten gibt⁴¹? Nur bei Helmold heißt es nämlich ausdrücklich *desidenti de equo*, nicht in den beiden kurialen Berichten, die das Bügelhalten stets in einem Atemzug mit dem Zügelhalten nennen. Fühlte sich Hadrian deshalb entehrt, weil Friedrich Pferd und Reiter beim Führen an den falschen Stellen anfaßte, anders als der Papst es von bisherigen Einholungszeremonien gewohnt war?

Entscheidender als diese reittechnischen Fragen ist aber ohnehin etwas anderes, nämlich: Warum hat Friedrich den Marschalldienst nicht so ausgeführt, daß der Papst damit zufrieden war, sondern so, daß Hadrian es als Brüskierung empfand? So wie man bis vor kurzem von einer vorsätzlichen Verweigerung ausgegangen ist, so hat jüngst Jürgen Miethke auch hinter einer nachlässigen Ausübung des Marschalldienstes eine planvolle Absicht erkennen wollen. Seine Erklärung für diesen Bruch mit den Abmachungen ist wieder die klassische: Der Bügeldienst sei ein Lehnsdienst gewesen, und Friedrich habe es ver-

39) Beispiele dafür bei Reinhard ELZE, Rechts und Links. Bemerkungen zu einem banalen Problem, in: Das Andere Wahrnehmen. Beiträge zur europäischen Geschichte. August Nitschke zum 65. Geburtstag gewidmet, hg. von Martin KINTZINGER / Wolfgang STÜRNER / Johannes ZAHLTEN (1991) S. 75-82.

40) So vermutet es MIETHKE, Rituelle Symbolik (wie Anm. 5) S. 107 f.

41) Vgl. neben HOLTZMANN, Der Kaiser als Marschall (wie Anm. 3) S. 29 ff. jetzt bes. Gerrit Jasper SCHENK, Zeremoniell und Politik. Herrschereinzüge im spätmittelalterlichen Reich (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J.F. Böhmer, Regesta Imperii 21, 2003) S. 248 f.

meiden wollen, als Vasall des Papstes zu erscheinen⁴². Wie schon eingangs dargestellt, überzeugt diese Deutung allerdings nicht mehr, und man muß nochmals nachdrücklich betonen, daß Friedrich in der aktuellen Situation, gerade nach dem Abschluß der Verhandlungen mit Hadrian, in denen derlei ja ohne weiteres hätte besprochen werden können, und nur eine Woche vor der geplanten Kaiserkrönung, kein Interesse daran haben konnte, vorsätzlich einen Konflikt vom Zaun zu brechen⁴³.

Außerdem hat man zu bedenken, daß Friedrich im Juni 1155 grundsätzlich durchaus bereit war, Ergebnheitsgesten gegenüber Hadrian zu äußern. Dem ausdrücklichen Bericht Bosos und einer Andeutung bei Helmold zufolge ist er nämlich vor dem Papst, als dieser vom Pferd abgestiegen war und sich auf einen Klappstuhl gesetzt hatte, niedergekniet und hat ihm die Füße geküßt, eine Demutsgeste, die mindestens so erniedrigend war wie das Zügel- und Steigbügelhalten⁴⁴. Und unmittelbar vor der Kaiserkrönung eine Woche später hat Friedrich auf den Stufen von St. Peter sogar „seine Hände zwischen die Hände des Papstes gelegt“, wie es Boso in seiner Hadrians-

42) MIETHKE, Rituelle Symbolik (wie Anm. 5) S. 113-119.

43) Siehe oben S. 101 f. Erst recht unglaublich ist die Vermutung von MIETHKE, Rituelle Symbolik (wie Anm. 5) S. 112, Friedrich habe sich nicht an die vorher getroffene Vereinbarung über das Zeremoniell gehalten, weil ihm gerade „erst im Augenblick der unmittelbar bevorstehenden Handlung die Problematik des ihm ungewohnten Dienstes aufgegangen“ wäre. Selbst wenn Friedrich (und ihn ganz allein!) so ein überraschender Geistesblitz ausgerechnet in letzter Minute getroffen haben sollte, wäre es jetzt zu spät gewesen, die Konsequenzen zu ziehen.

44) Liber Pontificalis (wie Anm. 25) S. 391: *Tunc rex ad eius vestigia procidit, et deosculatis pedibus ad pacis osculum accedere voluit*; Helmold (wie Anm. 31) S. 153: *applicitus sanctissimis vestigiis tuis fecit ea quae iusta sunt*; das meint wohl ebenfalls einen Fußkuß oder zumindest einen Fußfall Friedrichs, kaum das Steigbügelhalten, wie die Übersetzung und Kommentierung von Heinz STOOB, Helmold von Bosau. Slawenchronik (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 19, ²1973) S. 277 mit Anm. 6 die Sache darstellt. *Vestigiis applicitus* meint auf jeden Fall „über den Fuß gebeugt“. Den Fußkuß hatte schon Gregor VII. im Dictatus Papae gefordert, üblich wurde er aber erst im Lauf des 12. Jh. Zum Fußkuß als päpstlichem Vorrecht vgl. Klaus SCHREINER, „Er küsse mich mit dem Kuß seines Mundes“ (*Osculetur me osculo oris sui*, Cant 1,1). Metaphorik, kommunikative und herrschaftliche Funktionen einer symbolischen Handlung, in: Höfische Repräsentation. Das Zeremoniell und die Zeichen, hg. von Hedda RAGOTZKY / Horst WENZEL (1990) S. 89-132, hier S. 118-125; SCHOLZ, Symbolik und Zeremoniell (wie Anm. 5) S. 141 f.

vita formuliert⁴⁵. Die Geste war zwar in diesem Fall mit dem üblichen Sicherheitseid für den Papst verbunden, glich aber formal einem Handgang, einem Ritus also, der noch viel mehr als das Steigbügelhalten in die Sphäre des Lehnrechts gehörte und als vasallitische Kommendation deutbar war. Tatsächlich scheint sich Friedrich hier gegen eine solche Ausdeutung verwahrt zu haben, jedenfalls bietet diese Annahme eine einfache Erklärung für den Streit um die Fresken im Lateranpalast, die den Einzug Lothars III. in Rom und seine Kaiserkrönung durch Innozenz II. 1133 darstellten. Schon Lothar hatte nämlich unmittelbar vor der Krönung dem Papst einen Sicherheitseid geleistet⁴⁶, und man darf vermuten, daß dieser Eid mit einer ähnlichen Geste verbunden und so auch auf dem Frasko dargestellt war⁴⁷ wie

45) Liber Pontificalis (wie Anm. 25) S. 392: *ibique depositis vestibibus quas gerebat, sollemniori habitu se induit, et ad ecclesiam beate Marie in Turri in qua eum ante altare pontifex expectabat ascendens, genua sua fixit coram eo et manus suas inter ipsius pontificis manus imponens, consuetam professionem et plenariam securitatem, secundum quod in Ordine continetur, publice exhibuit sibi.*

46) Der Wortlaut von Lothars Eid im Liber Censuum c. 141 (wie Anm. 20) S. 414 (= Albinus X, 52), auch in MGH Const. 1 (1893) Nr. 115 S. 168. Dieser Eid ist – wenngleich mit abweichendem Wortlaut – in allen Kaiserkrönungsordines seit dem 10. Jh. vorgesehen; vgl. Lothar KOLMER, Promissorische Eide im Mittelalter (Regensburger Historische Forschungen 12, 1989) S. 310 ff.

47) Von der bildlichen Darstellung dieses Vorgangs im Lateran besitzen wir allerdings nur eine flüchtige Nachzeichnung des 16. Jh., die nicht eindeutig erkennen läßt, was Lothar mit seinen Händen macht; immerhin ist klar ersichtlich, daß Innozenz vor oder in der Kirche auf einem Thron sitzt und Lothar die Hände entgegenstreckt, während sich dieser nach vorne beugt und die Hände ebenfalls auf den Papst gerichtet hat. Abbildung der Fresko-Nachzeichnung z. B. bei Percy Ernst SCHRAMM, Die deutschen Kaiser und Könige in Bildern ihrer Zeit 751-1190, Neuaufgabe hg. von Florentine MÜTHERICH (1983) Nr. 198 (mit Kommentar S. 256). Gerhoh, De investigatione Antichristi c. I, 72, hg. von Ernst SACKUR (MGH Ldl 3, 1897) S. 392 nimmt Bezug auf das Gemälde: *dum cesares hominio sibi obligari pingunt, locuntur et scribunt ... porro imperatores suos vassaldos constituunt.* Die Beschreibung in der Chronica regia Coloniensis hat anscheinend die Kommendation und die daneben abgebildete Krönung in der Erinnerung zusammengezogen: Chronica regia Coloniensis ad a. 1156, hg. von Georg WAITZ (MGH SS rer. Germ. [18], 1880) S. 93 f.: *Nam papa quondam Inocentius Romae in muro pingi fecerat se quasi in throno pontificali sedentem, imperatorem vero Lotharium complicatis manibus coram se inclinatum coronam imperii suscipientem.* Die Deutung des Bildes auf die Kommendation wurde schon vom Entdecker der Nachzeichnung vorgeschlagen, vgl. Gerhart B. LADNER, I mosaici e gli affreschi ecclesiastico-politici nell'antico palazzo Lateranense, Rivista di Archeologia Cristiana 12 (1935) S. 277-292, wieder abgedruckt in DERS., Images and Ideas in the Middle Ages. Selected Studies in History and Art 1 (Storia e Letteratura 155, 1983) S. 347-366. Allerdings ist sie nicht unum-

später bei Friedrich. Anstößig war weniger die Darstellung der Szene an sich als vielmehr die Deutung, die dem Vorgang durch die zugehörige Bildunterschrift gegeben wurde. Ihr zufolge wurde Lothar nämlich durch diese Kommendation zum „Mann“ (d.h. wohl zum Vasallen) des Papstes, eine Interpretation, die ganz auf der Linie älterer päpstlicher Forderungen nach einer vasallitischen Unterordnung des Kaiserkandidaten unter den Stuhl Petri lag⁴⁸. Als Friedrich bei seiner Ankunft in Rom im Juni 1155 davon erfuhr, forderte er deshalb die Tilgung von Bild samt Unterschrift, und man scheint seiner Forderung wenigstens teilweise, nämlich durch Tilgung der Inschrift, entsprochen zu haben. Erst die explizit vasallitische Deutung machte die Kommendation Lothars für Friedrich zu einem Stein des Anstoßes; der Ritus selbst hingegen war im 12. Jahrhundert in so vielen Zusammenhängen üblich – bei Sicherheitseiden, Friedensschlüssen und ähnlichen Freundschaftsverträgen⁴⁹ – und deshalb so verbreitet, daß auch

stritten. Neuerdings in diesem Sinn Wolfgang PETKE, Die Regesten des Kaiserreiches unter Lothar III. und Konrad III. 1 (Reg. Imp. IV, 1/1, 1994) Nr. 345, skeptisch ALTHOFF, Inszenierung verpflichtet (wie Anm. 5) S. 74. Zu erwägen hat man auch, ob auf Friedrichs Forderung hin nicht lediglich die anstößige Partie übermalt wurde, um eine aufwendige Neufreskierung des gesamten Raums zu vermeiden, so daß im 16. Jh. schon eine „bereinigte“ Fassung des Gemäldes abgezeichnet wurde. Denn während das Bild bis zum Umbau des Lateranpalasts in der Renaissance noch vorhanden war, ist der Wortlaut der Inschrift nur aus der Schilderung dieses „Bildstreits“ in Rahewins *Gesta Friderici* bekannt, in Rom selbst hingegen schon frühzeitig vergessen worden.

48) *Gesta Friderici* c. III, 10 (wie Anm. 23) S. 177: *Rex venit ante fores, iurans prius Urbis honores, Post homo fit papae, sumit quo dante coronam*. Schon Gregor VII. hatte 1081 einen Eid vom Gegenkönig Hermann von Salm verlangt, in dem es u. a. heißt: *Et eo die, quando illum primitus videro, fideliter per manus meas miles sancti Petri et illius efficiar*; Register Gregors VII. c. IX, 3, hg. von Erich CASPAR (MGH Epp. sel. 2/2, 1923) S. 576, dazu HOLTZMANN, Der Kaiser als Marschall (wie Anm. 3) S. 33. Zur spätmittelalterlichen kurialen Lehnstheorie vgl. EICHMANN, Kaiserkrönung (wie Anm. 4) 2 S. 183-188.

49) Vgl. Walther KIENAST, Untertaneneid und Treuvorbehalt in Frankreich und England. Studien zur vergleichenden Verfassungsgeschichte des Mittelalters (1952) S. 164-170; Paul HYAMS, *Homage and Feudalism: a Judicious Separation*, in: *Die Gegenwart des Feudalismus – Présence du féodalisme et présent de la féodalité – The Presence of Feudalism*, hg. von Natalie FRYDE / Pierre MONNET / Otto Gerhard OEXLE (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 173, 2002) S. 13-49; für das 12. Jh. speziell Klaus VAN EICKELS, 'Homagium' and 'Amicitia': Rituals of Peace and their Significance in the Anglo-French Negotiations of the Twelfth Century, *Francia* 24/1 (1997) S. 133-140; vgl. auch DERS., Vom inszenierten Konsens zum systematisierten Konflikt. Die englisch-

Friedrich ihn dem Papst gegenüber ohne weiteres leistete und sich, wie sein Protest gegen die Inschrift im Lateran zeigt, nur gegen die „falsche“ Deutung der Geste verwahrte. Ebenso wenig wie Friedrich 1155 im Vorfeld der Kaiserkrönung die Unterwerfungsgesten von Fußkuß und Kommendation verweigerte, ebenso wenig weigerte er sich bei anderen Gelegenheiten, den Steigbügel des Papstes zu halten, nicht nur beim Friedensschluß von Venedig 1177, der ja von vorn bis hinten als demonstrative Unterwerfung des Kaisers unter Papst Alexander III. inszeniert war, sondern auch schon 1160 in Pavia, nachdem „sein“ Papst Viktor beim Konzil die erwünschte Anerkennung gefunden hatte⁵⁰. Und genauso handelte auch der französische König Ludwig VII., als Alexander im Februar 1163 in Paris einzog, ohne daß hier eine besonders dramatische Unterwerfung zu inszenieren gewesen wäre⁵¹.

Die Beispiele von 1160, 1163 und 1177 können für das Jahr 1155 zwar nicht als Präzedenzfälle betrachtet werden, doch letztlich kann kein Zweifel darüber bestehen, daß der Steigbügeldienst des römischen Königs schon zu diesem Zeitpunkt zumindest für die päpstliche Seite nichts Außergewöhnliches war, sondern von ihr als selbstverständlich vorausgesetzt werden konnte. Die Einholung Innozenz' II. durch Lothar III. in Lüttich 1131 bleibt besser außer Betracht, da hier vom Bügelhalten nicht eindeutig genug die Rede ist⁵²; hinzuweisen ist

französischen Beziehungen und ihre Wahrnehmung an der Wende vom Hoch- zum Spätmittelalter (Mittelalter-Forschungen 10, 2002).

50) Zu Pavia 1160 vgl. Ferdinand OPLL, Die Regesten des Kaiserreiches unter Friedrich I. 2 (Reg. Imp. IV, 2/2, 1991) Nr. 825; zu Venedig 1177 ebd. 3 (2001) Nr. 2283. Vgl. statt vielem anderen jetzt den Sammelband Stauferreich im Wandel. Ordnungsvorstellungen und Politik in der Zeit Friedrich Barbarossas, hg. von Stefan WEINFURTER (Mittelalter-Forschungen 9, 2002), darin bes. die Beiträge von Stefan Weinfurter, Wolfgang Georgi, Alheydis Plassmann, Johannes Laudage und Sebastian Scholz.

51) Liber Pontificalis (wie Anm. 25) S. 408: *Quo viso statim descendit, et ad streugam ipsius festinanter concurrens, humiliter deosculatus est pedes ipsius et statim ad oris oscula cum affectione fuit receptus*. Vgl. zu den Diensten von 1160, 1163 und 1177 schon HOLTZMANN, Der Kaiser als Marschall (wie Anm. 3) S. 9-12.

52) Suger von St-Denis, Vie de Louis VI le Gros, hg. von Henri WAQUET (1929, ²1964) S. 262: *Descendente vero tota stacione, eum suppodiando deportans, celsitudinem paternitatis ejus notis et ignotis clarificavit*. HOLTZMANN, Der Kaiser als Marschall (wie Anm. 3) S. 9 möchte *suppodiare* unbedingt als Halten des Steigbügels verstehen, doch bezeichnet *podium* ja nicht nur den „Tritt, Standort“, sondern jede Form von Stütze, weshalb man für *suppodiare* in den Wörterbüchern stets „stützen, unterstützen“ findet; vgl. dementsprechend auch die Übersetzungen der

aber auf den sogenannten Ordo Cencius II für die Kaiserkrönung. Dieser kuriale Ordo sieht den Marschalldienst des neugekrönten Kaisers für den Papst gleich zweimal vor; auf diese Stelle wird noch zurückzukommen sein⁵³. Entgegen der älteren Forschung, die diesen Ordo auf das Ende des 12. Jahrhunderts datierte, hat sich inzwischen, besonders auch durch die Forschungen von Reinhard Elze, die Auffassung durchgesetzt, daß der Ordo Cencius II in den Beginn des 12. Jahrhunderts gehört, also zweifellos v o r die Begegnung von Sutri⁵⁴. Somit war das Steigbügelhalten im Jahr 1155 zumindest aus kurialer Sicht nichts, was ein König aus prinzipiellen Erwägungen hätte verweigern dürfen. Und schon Robert Holtzmann, der noch von der Spätdatierung des Ordo ausgegangen war, mußte zugeben, daß seine gesamte These hinfällig würde, wenn sich der Ordo Cencius II als älter erweisen würde⁵⁵.

Hinfällig wird seine These aber noch aus einem ganz anderen Grund, denn der Vorwurf der päpstlichen Seite über die mangelnde Ehrerbietung in Sutri bezieht sich nicht nur auf das Steigbügelhalten, sondern ausdrücklich auch auf den Zügeldienst⁵⁶. Schon Holtzmann

Stelle bei Suger: WAQUET S. 263; Suger, *La Geste de Louis VI et autres œuvres*, übers. von Michel BUR (1994) S. 159; Suger, *The Deeds of Louis the Fat*, übers. von Richard CUSIMANO / John MOORHEAD (1992) S. 147. Vgl. schon HACK, *Empfangszeremoniell* (wie Anm. 6) S. 512 mit Anm. 81; davon unbeeindruckt ALTHOFF, *Inszenierung verpflichtet* (wie Anm. 6) S. 71 f.

53) Siehe unten S. 126 f.

54) Hans-Walter KLEWITZ, *Papsttum und Kaiserkrönung. Ein Beitrag zur Frage nach dem Alter des Ordo Cencius II*, DA 4 (1941) S. 412-443; ELZE, *Liber Censuum* (wie Anm. 17); Reinhard ELZE, *Die Herrscherlaudes im Mittelalter*, ZRG Kan. 40 (1954) S. 201-223, hier S. 212-218; Johannes RAMACKERS, *Das Alter des Kaiserkrönungsordo Cencius II*, QFIAB 37 (1957) S. 16-54; Volkert PFAFF, *Zur Diskussion um den Ordo Cencius II*, ZRG Kan. 45 (1959) S. 301-307; Robert FOLZ, *Sur un texte controversé. Le rituel du sacre impérial dit: Cencius II*, *Cahiers de civilisation médiévale* 3 (1960) S. 285-294.

55) HOLTZMANN, *Strator- und Marschalldienst* (wie Anm. 4) S. 336; gegen das Argument von EICHMANN, *Officium stratoris et strepae* (wie Anm. 4) S. 24-30, der den Ordo freilich ins 10. Jh. datierte, hielt HOLTZMANN S. 336-347 an der Datierung ins späte 12. Jh. fest.

56) Vgl. schon den Hinweis bei HACK, *Empfangszeremoniell* (wie Anm. 6) S. 522. Der Registereintrag im *Liber Censuum* (wie Anm. 21) sagt ausdrücklich *in stratoris officio exhibendo et tenendo strengua*; Boso, *Liber Pontificalis* (wie Anm. 25) nennt sogar nur das *officium stratoris*, was nach Holtzmanns strenger Auslegung allein das Zügelhalten meinen müßte. Die unterschiedliche rechtliche Valenz von Zügel- und Bügeldienst betont nachdrücklich HOLTZMANN, *Der Kaiser als*

selbst hat jedoch herausgearbeitet, daß dieser Dienst in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts bei der Einholung eines Papstes regelmäßig ausgeübt wurde, und zwar keineswegs ausschließlich, aber doch auch von den deutschen Königen⁵⁷. Der erste, für den entsprechendes bekannt ist, ist Konrad, der Sohn Heinrichs IV., der 1095 in Cremona mit Papst Urban II. zusammentraf und ihm dabei das *stratoris officium* leistete⁵⁸. Auf ihn folgt dann Lothar III. 1131 in Lüttich, der zwar vielleicht nicht den Steigbügel Innozenz' II. gehalten, aber sicher das päpstliche Pferd am Zügel geführt hat⁵⁹. Wenngleich die Zahl der konkreten Belege für diesen Dienst – angesichts der Seltenheit von Treffen zwischen römischem König und Papst kein Wunder! – hiermit erschöpft ist, verdienen noch zwei weitere diesbezügliche Äußerungen Beachtung. Die eine findet sich in der Chronik von Montecassino aus der Feder des Petrus Diaconus, verfaßt in den 1140er Jahren, also noch vor Sutri. Hier wird der Stratordienst zur Kaiserkrönung Heinrichs V. 1111 erwähnt, zwar an einer völlig widersinnigen Stelle des Zeremoniells (und man hat deshalb den Bericht im Hinblick auf das tatsächliche Geschehen von 1111 zurecht verworfen), aber zum einen muß der Umstand, daß der Dienst an falscher Stelle erwähnt ist, nicht notwendigerweise bedeuten, daß er überhaupt nicht stattgefunden hat, zum andern ist das Zeugnis mit den Worten Holtzmanns für uns gerade „insofern von Belang, als ihr Verfasser offenbar der Meinung war, daß zu einer erstmaligen Begegnung des deutschen Königs mit dem Papst Stratordienst gehöre“⁶⁰. Derselben Meinung war of-

Marschall (wie Anm. 3) S. 3-9 und DERS., Strator- und Marschalldienst (wie Anm. 4) S. 304-311.

57) Vgl. HOLTZMANN, Der Kaiser als Marschall (wie Anm. 3) S. 9-12. Skeptisch allein SCHOLZ, Symbolik und Zeremoniell (wie Anm. 5) S. 134-140, dem zufolge der Marschalldienst nur bei besonderen Gelegenheiten geleistet wurde und nicht zum „Standardzeremoniell“ gehörte.

58) MGH Const. 1 (1893) Nr. 394 S. 564: *veniente domno papa Urbano Cremonam, rex Chuonradus II. obviam procedens stratoris officio usus est*; vgl. HACK, Empfangszeremoniell (wie Anm. 6) S. 510 f.

59) Suger, Vie de Louis VI (wie Anm. 52) S. 262: *alia manu virgam ad defendendum, alia frenum albi equi accipiens, tanquam dominum deducebat*. HACK, Empfangszeremoniell (wie Anm. 6) S. 516 weist zurecht darauf hin, daß *tanquam dominum* sich eindeutig auf das Zügelhalten bezieht und deshalb nicht als Beleg für eine lehnrechtliche Valenz des Steigbügeldienstes herangezogen werden kann.

60) Chronica monasterii Casinensis c. IV, 36, hg. von Hartmut HOFFMANN (MGH SS 34, 1980) S. 503: *Quem imperator ut vidit, de equo descendens procidit ad pedes eius demumque exurgens in nomine Trinitatis in ore et fronte et oculis ei pacem*

fenbar auch Gerhoh von Reichersberg. Für ihn ist das *stratoris officium*, das „dem Papst von Königen und Kaisern geleistet werden muß“ (so Gerhohs Formulierung), sogar eines der deutlichsten Zeichen für die Herrschaft der Kirche über die Welt, wie sie dem göttlichen Heilsplan entspricht. Diese Aussage stammt bemerkenswerterweise nicht aus einem seiner Spätwerke, die das Problem ausführlicher behandeln und deshalb schon öfters die gebührende Aufmerksamkeit gefunden haben, sondern aus seiner Auslegung des 64. Psalms, die er schon 1151, also vier Jahre vor dem Treffen von Sutri, verfaßt und an Papst Eugen III. geschickt hat⁶¹.

Neben den deutschen Königen leisteten freilich auch andere Fürsten den Päpsten den Zügeldienst, so 1120 Wilhelm von Apulien bei Calixt II.⁶², 1162 die Könige Heinrich II. von England und Ludwig VII. von Frankreich gemeinsam bei Alexander III.⁶³ Das Zügelhalten gehörte nämlich ganz allgemein zum päpstlichen Einholungszeremoniell, und darum sehen wir auch Personen unterhalb des Fürstenrangs diesen Dienst verrichten: im August 1120 die Bürger von Benevent bei Calixt II., am Ostersonntag 1131 die Lehnsleute der Abtei St-Denis, in deren Mauern Innozenz II. die vorausgehende Nacht ver-

dedit ac stratoris officium exhibuit; vgl. HOLTZMANN, Der Kaiser als Marschall (wie Anm. 3) S. 5 f.

61) Gerhoh di Reichersberg, *Tractatus in Psalmum LXIV. Esegesi ed ecclesio-logia nel secolo XII*, hg. von Pierluigi LICCIARDELLO (Per verba 14, 2001) c. 67 S. 106: *ita ut stratoris quoque officium Pontifici romano a regibus et imperatoribus exhibendum sit*. Erwähnt ist die Stelle nur bei HACK, Empfangszeremoniell (wie Anm. 6) S. 527 Anm. 144 und Anm. 146, allerdings ohne Einordnung; vgl. dazu die Einleitung der Edition S. LXIX und Peter CLASSEN, Gerhoch von Reichersberg. Eine Biographie (1960) S. 419. Gerhoh, *De investigatione Antichristi* c. I, 72, hg. von Ernst SACKUR (MGH Ldl 3, 1897) S. 393 spricht in einem Atemzug von respektloser Ausführung und Verweigerung des Marschalldienstes: *At nunc, dum animosius talia sub nomine et officio marscalci exiguntur, non mirum, si a regibus et imperatoribus minori dignatione redduntur aut omnino negantur*. Da das Werk 1160/61 verfaßt ist, liegt ein Bezug auf Sutri 1155 nahe, und deshalb verdient es Beachtung, daß auch hier von einer Ausübung des Dienstes „mit geringerer Ehrerbietung“ die Rede ist.

62) Siehe oben Anm. 8.

63) *Chronica Roberti de Torigneio*, hg. von Richard HOWLETT (Rerum Britannicarum medii aevi scriptores 82/4, 1889) S. 215f.: *Ludovicus rex Francorum et Henricus rex Anglorum super Ligerim apud Cociacum convenientes, Alexandrum papam Romanum honore congruo susceperunt, et usi officio stratoris, pedites dextra laevaque frenum equi ipsius tenentes, eum usque ad praeparatum papilionem perduxerunt*.

bracht hatte⁶⁴. Hätte Friedrich Barbarossa den Zügeldienst im Juni 1155 tatsächlich absichtlich verweigert, dann hätte er damit ganz eindeutig gegen das allgemeine Herkommen verstoßen, den Papst also bewußt brüskiert, obwohl eine lehnrechtliche Ausdeutbarkeit des Zügelhaltens, wie die Beispiele zeigen, sicher nicht bestand.

Die Frage, die im Juni 1155 in Sutri zur Diskussion stand, scheint demnach zunächst nicht die gewesen zu sein, ob der römische König überhaupt den Marschalldienst leisten sollte – nach meinem Verständnis der Quellen hat Friedrich dies anstandslos getan – sondern vielmehr die Frage, in welcher Weise dies zu geschehen hatte, oder konkret in der aktuellen Situation, ob die Forderung Hadrians nach einer Wiederholung des Vorgangs – diesmal mit der von ihm erwarteten *reverentia* – gerechtfertigt war oder nicht. Zumindest dem Bericht Bosos ist zu entnehmen, daß es nicht der Marschalldienst als solcher, sondern gerade die Forderung Hadrians nach Genugtuung war, auf die Barbarossa antwortete, das müsse er nicht tun, und ähnlich ist bei Helmold der Ausgangspunkt der Diskussion eigentlich nicht die Frage der Verpflichtung zum Dienst; diese kommt vielmehr erst dann ins Spiel, als Hadrian die Entschuldigung Friedrichs mit seiner Unwissenheit nicht akzeptieren will⁶⁵. Erst dadurch wandelte sich der Streit um den Marschalldienst von einer kurzfristigen Irritation im Zeremoniell zu einer politischen Grundsatzfrage, die erst nach längeren gemeinsamen Beratungen entschieden werden konnte.

64) Falcone di Benevento, *Chronicon Beneventanum*. Città e feudi nell'Italia dei Normanni, hg. von Edoardo D'ANGELO (Per Verba 9, 1998) S. 56: *Pedes namque Apostolici et habenas equi cives quatuor a ponte Leproso usque ad portam Sancti Laurentii ducebant; deinde quatuor alii usque ad episcopium; ab episcopio autem quatuor Iudices Ioannes, Persicus, Guisliccio et Landulphus usque ad Sacrum Beneventanum palatium detulerunt*. Vgl. HOLTZMANN, Der Kaiser als Marschall (wie Anm. 3) S. 29; HACK, Empfangszeremoniell (wie Anm. 6) S. 508. Suger, *Vie de Louis VI* (wie Anm. 52) S. 264: *Barones vero ecclesie nostre feodati et castellani nobiles, stratores humillimi, pedites eum equitantem freno deducebant*; erwähnt von ALTHOFF, Inszenierung verpflichtet (wie Anm. 5) S. 71 Anm. 38.

65) *Liber Pontificalis* (wie Anm. 25) S. 391: „... donec michi satisfacias ego te ad pacis osculum non recipiam“. *Rex autem respondit et dixit se hoc facere non debere*. Helmold (wie Anm. 31) S. 153: „Dicite ei, quia defectus hic non fuit devocionis, sed scientiae“ ... *Cui domnus papa: „Si quod facillimum fuit, propter ignorantiam neglexit, qualiter putatis expediet maxima?“ Tunc rex aliquantisper motus ait: „Vellem melius instrui, unde mos iste inoleverit, ex benivolentia an ex debito?“*. Die Frage nach der Verpflichtung als entscheidender Streitpunkt bei GÖRICH, Ehre (wie Anm. 14) S. 99-105.

Während Helmold den Dialog zwischen König und Papst bei diesem Argument abbricht und nun die deutschen Fürsten die Initiative ergreifen läßt, die Friedrich überreden, den Empfang – diesmal richtig – zu wiederholen⁶⁶, berichten die beiden päpstlichen Quellen übereinstimmend, daß der Gegenstand der Beratungen am folgenden Tag die Feststellung der *prisca consuetudo* war, die schließlich durch die Befragung von älteren Fürsten und die Heranziehung von *vetera monumenta* gelang. Man pflegt das wiederum so zu verstehen, als wäre es bei diesen Verhandlungen darum gegangen, ob der Marschalldienst grundsätzlich einem alten Brauch entsprach oder nicht. Genausogut möglich ist es jedoch, daß die *prisca consuetudo* deshalb untersucht wurde, weil man nach Präzedenzfällen für den genauen Ablauf dieses Zeremoniells suchte, der ja nach meiner Deutung der Texte der eigentliche Streitgegenstand war. Daß man zu diesem Zweck am besten die älteren Fürsten befragte, die schon bei einem der drei Treffen Lothars III. mit Innozenz II. zugegen gewesen waren, liegt auf der Hand, und genau so berichtet es uns das päpstliche Register⁶⁷. Hingegen steht keineswegs fest, daß mit den ebenfalls zur Klärung herangezogenen *vetera monumenta* unbedingt rechtsverbindliche schriftliche Aufzeichnungen gemeint sein müssen, daß die Kardinäle etwa gar „ein Exemplar des Constitutum Constantini aus der Satteltasche zogen“⁶⁸. Es wäre nämlich nicht nur erstaunlich, wenn die Kurie auf Reisen gerade die wertvollsten Objekte ihres Archivs ständig – sozusagen auf Verdacht – mit sich herumtrüge und auf diese Weise zahllosen Gefährdungen aussetzte⁶⁹; im Constitutum Constantini ist vom Bügel-

66) Helmold (wie Anm. 31) S. 154: *Timentes igitur hii qui columpnae regni esse videbantur, ne forte rebus inactis frustra laborassent, multa persuasione evicerunt cor regis, ut domnum papam revocaret in castra.*

67) Liber Censuum (wie Anm. 20) S. 414 f.: *Tandem vero antiquioribus principum et illis qui cum imperatore Lotario ad domnum papam Innocentium venerant requisitis, et investigata ex relatione illorum et veteribus monumentis prisca consuetudine, iudicio imperialis curie decretum est et communi principum favore firmatum quod domnus imperator pro apostolorum principis et sedis apostolice reverentia exhiberet stratoris officium et strequam domno pape teneret.* Mit unbedeutenden Änderungen wörtlich übernommen von Boso im Liber Pontificalis (wie Anm. 25) S. 391 f. Man beachte, daß nicht ausdrücklich vom Lütticher Treffen 1131 die Rede ist und deshalb auch die Begegnungen zwischen Lothar und Innozenz 1133 anläßlich der Kaiserkrönung oder 1137 in Bari gemeint sein können.

68) MIETHKE, Rituelle Symbolik (wie Anm. 5) S. 111.

69) Nach Stefan HIRSCHMANN, Die päpstliche Kanzlei und ihre Urkundenproduktion (1141–1159) (Europäische Hochschulschriften III/913, 2001) S. 140 f.

halten außerdem gar nicht die Rede, kann es auch gar nicht sein, weil zu Zeiten Konstantins der Steigbügel in Europa noch unbekannt und auch zur Zeit der Fälschung im 8. Jahrhundert noch keineswegs allgemein verbreitet war. Das Zügelhalten aber, wie es im Constitutum beschrieben wird, war ja nach allgemeiner Auffassung im Prinzip nicht strittig⁷⁰. Man hat deshalb auch an die Vorschriften der Krönungsordines gedacht⁷¹, doch müssen *vetera monumenta* ohnehin nicht unbedingt schriftliche Aufzeichnungen sein; die lateinische Literatur kennt jedenfalls genügend Zeugnisse für *monumentum* im schlichten Sinn von „Beispiel“⁷². Was man suchte, waren demnach vielleicht weniger rechtsverbindliche Dokumente als vielmehr Beispiele, Präzedenzfälle (wie eben die Treffen Lothars III. mit Innozenz II.), an denen der übliche und folglich normative Ablauf der Empfangszeremonie festgestellt werden konnte.

Diese Überlegungen führen uns zu einem Problem, das in der bisherigen Forschung mehrfach angesprochen⁷³, aber nie weiter verfolgt wurde: Wie waren eigentlich die Absprachen über das Begegnungszereemoniell beschaffen, die man erst unmittelbar vor dem Treffen ausgehandelt hatte? Daß es solche Vereinbarungen überhaupt gegeben hat, ist zwar nur eine Vermutung, allerdings eine sehr wahrscheinliche, sind doch nach dem Zeugnis Bosos auf jeden Fall das Treffen an

war die Kurie auf Reisen meist nur mit einer „Sparausrüstung“ an Dokumenten unterwegs. HACK, Empfangszeremoniell (wie Anm. 6) S. 521 und ihm folgend GÖRICH, Ehre (wie Anm. 14) S. 105 denken aus diesem Grund lieber an Kirchenrechtssammlungen, die das Constitutum enthielten.

70) Constitutum Constantini, hg. von Horst FUHRMANN (MGH Fontes iuris 10, 1968) S. 92: *et tenentes frenum equi ipsius pro reverentia beati Petri stratoris officium illi exhibuimus*. Vgl. dazu Ernst H. KANTOROWICZ, Constantinus Strator. Marginalien zum Constitutum Constantini, in: Mullus. Festschrift Theodor Klauser (Jb. für Antike und Christentum, Ergänzungsband 1, 1964) S. 181-189.

71) KLEWITZ, Besprechung von Eichmann (wie Anm. 19) S. 525.

72) ThLL 8 (1936-1966) Sp. 1465 f.

73) Michele MACCARRONE, L'incoronazione imperiale del Barbarossa a Roma del 1155, Studi Romani 6 (1958) S. 16-38, hier S. 24, wiederholt in DERS., Papato e imperio dalla elezione di Federico I alla morte di Adriano IV (1152-1159) (1959) S. 117f.; HACK, Empfangszeremoniell (wie Anm. 6) S. 518; GÖRICH, Ehre (wie Anm. 14) S. 97 f.; MIETHKE, Rituelle Symbolik (wie Anm. 5) S. 112.

sich, sein Ort und sein Zeitpunkt im beiderseitigen Einvernehmen festgelegt worden⁷⁴.

Vorweg einige Überlegungen zum genauen Ort und zum Zeitpunkt des Treffens. Die Verhandlungen zwischen Papst und Kaiserkandidaten waren in den ersten Junitagen 1155 über die Bühne gegangen, während Friedrich von der Toskana her auf Viterbo zumarschierte und Hadrian ihm von dort aus nach Civita Castellana auswich; dann sollte das Treffen, wahrscheinlich im Hinblick auf die anvisierte Kaiserkrönung, so rasch wie nur irgend möglich stattfinden. Leider läßt sich das Datum der Begegnung nicht mit letzter Sicherheit bestimmen, allein vom Registereintrag, wie er im Liber Censuum überliefert ist, wird es auf *V Id. Iun.*, also den 9. Juni, präzisiert. Doch ist ausgerechnet diese Stelle in der Sammlung des Albinus, die ja genauso aus dem Register Hadrians IV. geschöpft hat, abweichend überliefert als *VI Id. Iun.* und somit einen Tag früher⁷⁵. Man pflegt sich für die *Lectio difficilior*, den 8. Juni, zu entscheiden⁷⁶. Das hat den Vorteil, daß man nicht gezwungen ist, die Ausstellung der auf den 11. Juni in Civita Castellana datierten und von zehn Kardinälen mitunterfertigten Urkunde Hadrians für das westfälische Kloster Hardehausen am selben Tag wie die Wiederholung des Treffens zwei Tage nach der gescheiterten ersten Begegnung am fünfzehn Kilometer entfernten Lago di Monterosi anzunehmen⁷⁷. Es bedeutet aber, daß die Zeit zwischen dem Abschluß der Verhandlungen und dem Treffen selbst für beide Parteien gerade noch ausreichte, um sich in ihre Ausgangspositionen in der Nähe von Sutri zu bringen⁷⁸.

74) Liber Pontificalis (wie Anm. 25) S. 391: *ut ad invicem sese viderent locus congruus et dies certus ab utraque parte statutus est*.

75) Vgl. Liber Censuum (wie Anm. 20) S. 414 mit Variante 4.

76) So vor allem HOLTZMANN, Der Kaiser als Marschall (wie Anm. 3) S. 47 Anm. 2; Ferdinand OPLL, Das Itinerar Kaiser Friedrich Barbarossas (1152–1190) (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J.F. Böhmer, Regesta Imperii 1, 1978) S. 173 f.; DERS., Regesten (wie Anm. 50) 1 (1980) Nr. 314 (der dann Nr. 315 allerdings die Wiederholung des Treffens falsch auf den 11. Juni ansetzt); GÖRICH, Ehre (wie Anm. 14) S. 94. Anders SIMONSFELD, Jahrbücher (wie Anm. 15) S. 330 f. und 682 f.

77) JL 10076, hg. von Helmut MÜLLER, Urkunden des Klosters Hardehausen (Westfälische Urkunden. Texte und Regesten 9, 2002) Nr. 8 S. 48 f.

78) SCHOLZ, Symbolik und Zeremoniell (wie Anm. 5) S. 139 f. rechnet mit vier Tagen, übersieht aber, daß die Verhandlungen zwischen Friedrich und den Gesandten Hadrians noch in Viterbo fortgesetzt wurden, wo das deutsche Heer nicht vor dem 5. Juni eintraf, also kaum vor dem 6. Juni abgeschlossen werden konnten.

Diese Stadt gibt man gewöhnlicherweise der Einfachheit halber als Ort der Begegnung an; tatsächlich fand sie jedoch in einem Zeltlager auf dem (noch heute so genannten) Campo Grassano fünf Kilometer östlich davon statt. Das ist insofern bemerkenswert, als dieses Feld nicht an der Via Cassia liegt, der klassischen Heerstraße für den Weg von Viterbo, wo Friedrich zuletzt logiert hatte, nach Rom, sondern an der östlicher verlaufenden Via Falisca. Grund für dieses (im wörtlichen wie im übertragenen Sinn) Entgegenkommen des Königs war der schlichte Umstand, daß dieses Feld nur fünf Kilometer von Nepi entfernt liegt, wo der Papst, von Civita Castellana heranreisend, die vorausgehende Nacht verbracht hatte. Der Treffpunkt war also mit großem Bedacht gewählt, ermöglichte er es doch, neben seiner Eignung für ein größeres Heerlager, daß Hadrian am Tag der Begegnung selbst nur mehr ein kurzes Stück Weg zurückzulegen hatte, ehe die Einholungszeremonie begann. Das gleiche gilt auch für den Ort, an dem die Begegnung zwei Tage später wiederholt wurde: Er lag lediglich fünf Kilometer weiter südlich am Lago di Monterosi, wo die Straße von Nepi her in die Via Cassia einmündete, so daß die zurückzulegende Entfernung nur geringfügig größer war⁷⁹.

Mit dieser umsichtigen Festlegung von Zeitpunkt und Ort des Treffens war zumindest im Prinzip auch der Ablauf der ersten Begegnung geregelt. Aber wie genau eigentlich? Die Verhandlungen zwischen König und Papst waren unter großem Zeitdruck in wenigen Tagen geführt worden, durch Gesandte, die geradezu hektisch zwischen San Quirico, Viterbo und Civita Castellana hin- und herreiten mußten, wobei es schon hier zu Pannen und Mißverständnissen kam⁸⁰.

79) Vgl. Giuseppe TOMASSETTI, *La Campagna Romana antica, medioevale e moderna*, nuova edizione aggiornata a cura di Luisa CHIUMENTI e Fernando BILANCIA 3 (Arte e Archeologia. Studi e Documenti 14, 1979) S. 244; ebd. vor S. 241 eine präzise moderne Karte des Geländes. Vgl. im Hinblick auf 1155 außerdem Michael MATHEUS, *Borgo San Martino: An Early Medieval Pilgrimage Station on the Via Francigena Near Sutri*, *Papers of the British School at Rome* 68 (2000) S. 185-199, hier S. 192 f., der S. 189 eine Karte mit der historischen, von der heutigen teilweise abweichenden Straßensituation bietet. Grassano gehört noch zum Gebiet von Sutri, deshalb sagt Friedrich in seinem Brief an Otto von Freising richtig: *Sutrium usque pervenimus*; *Gesta Friderici* (wie Anm. 23) S. 3. Ebenso der Registereintrag: *in territorium Sutrinum*; *Liber Censuum* (wie Anm. 20) S. 414.

80) Vgl. die Schilderung Bosos im *Liber Pontificalis* (wie Anm. 25) S. 390 f. Das Itinerar Friedrichs, der noch am 4. Juni in Rocca d'Orcia in der südlichen Toskana geurkundet hat (D F I 110) bei OPLL, *Itinerar* (wie Anm. 76) S. 173; dasjenige

Die Einzelheiten des allerhöchsten Treffens konnten dann erst ganz am Schluß erörtert werden, frühestens am 6. Juni, nachdem beide Seiten die politischen Vereinbarungen ratifiziert hatten. Dazu mußte eine letzte Gesandtschaft wieder 35 Kilometer von Hadrian in Civita Castellana zu Friedrich nach Viterbo und 35 Kilometer zurück reiten, wofür nach den Beobachtungen von Reinhard Elze selbst Hochgeschwindigkeitsboten fast einen ganzen Tag benötigten⁸¹. Für ausführliche Diskussionen über Zeremoniellfragen kann zwischen Ankunft und Abreise der Gesandten – über deren eventuelle Vollmachten wir zudem ganz im Unklaren bleiben – eigentlich nicht mehr allzuviel Zeit übriggeblieben sein, zumal das Treffen ja schon zwei oder höchstens drei Tage später stattfinden sollte und beide Parteien erst noch nach Nepi bzw. Campo Grassano anreisen mußten. Hat man sich unter diesen Umständen vielleicht bloß rasch auf eine allgemeine Formel geeinigt, etwa daß die Begrüßung in der üblichen und ehrenvollen Weise stattfinden sollte, wie eine Standardformel zur Beschreibung von Herrschertreffen lautete⁸²? Eine so vage Absprache liefe bei einem so seltenen Ereignis wie dem ersten Treffen zwischen Papst und künftigem Kaiser allerdings von vornherein Gefahr, unterschiedliche Auffassungen darüber zuzulassen, was in diesem Zusammenhang nun üblich oder ehrenvoll wäre, ob der Marschalldienst dazugehörte oder nicht. Diese Möglichkeit hat zwar immerhin vor Jahrzehnten schon Johannes Haller erwogen⁸³, doch darf man nach dem, was wir

Hadrians, der am 4. Juni noch in Viterbo weilte und erst am nächsten Tag in Civita Castellana eintraf, bei HIRSCHMANN, Päpstliche Kanzlei (wie Anm. 69) S. 181 f.

81) Vgl. Reinhard ELZE, Über die Leistungsfähigkeit von Gesandtschaften und Boten im 11. Jahrhundert. Aus der Vorgeschichte von Canossa 1075-1077, in: *Histoire comparée de l'administration (IV^e-XVIII^e siècles)* (Beihefte der Francia 9, 1980) S. 3-10, wieder abgedruckt in DERS., Päpste – Kaiser – Könige (wie Anm. 17); die Überlegungen Elzes vertiefend Rudolf HIESTAND, Planung – Improvisation – Zufall. Politisches Handeln im 11. Jahrhundert: oder noch einmal Piacenza 1076, in: *Von Sacerdotium und Regnum. Geistliche und weltliche Gewalt im frühen und hohen Mittelalter. Festschrift für Egon Boshof zum 65. Geburtstag*, hg. von Franz-Reiner ERKENS / Hartmut WOLFF (Passauer Historische Forschungen 12, 2002) S. 361-379.

82) Ingrid VOSS, Herrschertreffen im frühen und hohen Mittelalter. Untersuchungen zu den Begegnungen der ostfränkischen und westfränkischen Herrscher im 9. und 10. Jahrhundert sowie der deutschen und französischen Könige vom 11. bis 13. Jahrhundert (Beihefte zum AKG 26, 1987) S. 134 f.

83) Johannes HALLER, Das Papsttum. Idee und Wirklichkeit ³5 (1952) S. 122 f.

über ähnliche Ereignisse wissen⁸⁴, annehmen, daß man wenigstens die Grundzüge der Einholungszeremonie gemeinsam festgelegt hat und damit mehr oder weniger explizit auch das Zügel- und Steigbügelhalten von seiten Friedrichs.

Doch wie genau ließ sich der Ablauf dieses Rituals eigentlich festlegen? Wir haben hier das doppelte Glück, daß normative Aufzeichnungen über den Marschalldienst des römischen Königs am Papst aus staufischer Zeit nicht nur existieren, sondern außerdem von Reinhard Elze in kritischer Edition zusammengestellt sind: Es handelt sich um die Ordines für die Kaiserkrönung, die gerade seit dem 12. Jahrhundert an einem bestimmten Punkt des Zeremoniells das Steigbügelhalten vorsehen, nämlich nach dem Abschluß der Krönungsmesse in der Peterskirche, als Vorbereitung zum Ritt in die Stadt, vor den Stufen, die zu St. Peter hinaufführen und wo offenbar die Pferde schon bereitstehen⁸⁵.

Der erste Krönungsordo, der an dieser Stelle das Steigbügelhalten erwähnt, ist der schon genannte Ordo Cencius II aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, der dem Treffen von Sutri 1155 zeitlich am nächsten steht. Hier heißt es ganz lapidar: „Wenn der Papst zu seinem Pferd kommt, soll der Kaiser den Steigbügel halten“. Und bei der Ankunft vor dem Lateranpalast heißt es genauso lapidar, der Kaiser solle absteigen und den Steigbügel halten, während der Papst ab-

84) Vgl. jüngst Gerd ALTHOFF, Beratungen über die Gestaltung zeremonieller und ritueller Verfahren im Mittelalter, in: Vormoderne politische Verfahren, hg. von Barbara STOLLBERG-RILINGER (ZHF, Beiheft 25, 2001) S. 53-71; DERS., Zum Inszenierungscharakter öffentlicher Kommunikation im Mittelalter, in: Von Fakten und Fiktionen. Mittelalterliche Geschichtsdarstellungen und ihre kritische Aufarbeitung, hg. von Johannes LAUDAGE (2003) S. 79-93.

85) Die Ordines für die Weihe und Krönung des Kaisers und der Kaiserin, hg. von Reinhard ELZE (MGH Fontes iuris 9, 1960); von ihm stammt auch der (typischerweise nicht mit seinem Namen gezeichnete) Artikel 'Ordines' im Rep. font. 8/3 (2000) S. 399-404. In den älteren Ordines wird der Marschalldienst vielleicht nur deshalb nicht erwähnt, weil diese allein Anweisungen für die Messe selbst, nicht für den Krönungszug geben, weshalb über das tatsächliche Alter dieses Diensts im Zusammenhang der Kaiserkrönung nichts gesagt werden kann; vgl. schon HACK, Empfangszeremoniell (wie Anm. 6) S. 514 f. Auf die Bedeutung der Ordines in diesem Zusammenhang hat jüngst Stefan WEISS hingewiesen in seiner Rezension von HACK, Empfangszeremoniell, in QFIAB 81 (2001) S. 681 f. Berücksichtigt sind sie schon in den einschlägigen Ausführungen von HOLTZMANN, Der Kaiser als Marschall (wie Anm. 3) S. 12-20; EICHMANN, Kaiserkrönung (wie Anm. 4) 1 S. 296-308 und 2 S. 32 f.

steigt, vorher aber seine Krone absetzen⁸⁶. Nur wenig ausführlicher ist auch der sogenannte Staufische Ordo vom Ende des 12. Jahrhunderts. Hier heißt es knapp: „Nach dem Ende der Messe soll er [der Kaiser] ehrfürchtig den päpstlichen Segen empfangen und dann gleich zu der Stelle gehen, wo der Papst losreiten muß, um ihm, während der Papst aufs Pferd steigt, den Steigbügel seines Sattels zu halten, den Zügel zu greifen und ihn ein kleines Stück weit an der rechten Seite⁸⁷ zu führen; dann soll er sein eigenes Pferd besteigen und neben dem Papst herreiten bis zur Kirche Santa Maria in Traspontina⁸⁸, wo sie einander küssen und sich trennen“⁸⁹. Dieser Wortlaut wurde nicht nur in alle folgenden Kaiserkrönungsordines übernommen⁹⁰, sondern

86) Ordo Cencius II (XIV) c. 51, hg. von ELZE (wie Anm. 85) S. 46: *Cum dominus papa venerit ad equum, imperator teneat stapham*. Ebd. c. 53 S. 47: *Quibus finitis imperator descendit et teneat stapham, domino papa descendente, deposita prius corona*. Zur Datierung siehe oben Anm. 54.

87) Der Ausdruck *addextrare* ist nicht eindeutig. Das MLW 1 (1959-67) Sp. 161 versteht es wie HOLTZMANN, Strator- und Marschalldienst (wie Anm. 4) S. 305 Anm. 3 als „einen Reiter auf der rechten Seite gehend und den Zügel haltend geleiten“; ebenso zu *dextrare* Bd. 3 (2002) Sp. 545; vorsichtiger J.F. NIERMEYER / C. VAN DE KIEFT, *Mediae latinitatis lexicon minus* (²2002) S. 22 und 431. Da das Verb stets mit einem Akkusativobjekt verbunden ist, kann man es aber auch auffassen als „jemanden an der (vom Handelnden aus gesehen) rechten Seite führen“; die beigebrachten Belege lassen eine solche Deutung jedenfalls zu. Sie wird zudem durch die Beobachtung von ELZE, Rechts und Links (wie Anm. 39) S. 77f. gestützt, daß zumindest seit dem 13. Jh. dem Papst der ehrenvollere Platz an der rechten Seite des Kaisers zustand; vgl. auch TRAEGER, Der reitende Papst (wie Anm. 36) S. 62.

88) Zu dieser Kirche, die am Tiber neben der Engelsburg lag und beim Ausbau dieser Festung in der Renaissance abgerissen wurde, vgl. Nine Robijntje MIEDEMA, Die römischen Kirchen im Spätmittelalter nach den ‘*Indulgentiae ecclesiarum urbis Romae*’ (Bibliothek des DHI Rom 97, 2001) S. 680-683.

89) Staufischer Ordo (XVII) c. 31, hg. von ELZE (wie Anm. 85) S. 68: *Missaque finita pontificalem benedictionem reverenter accipiat, et statim procedat ad locum, ubi debet summus pontifex equitare, ut, cum ipse pontifex equum ascenderit, teneat stapedium selle eius et arrepto freno aliquantulum ipsum adextret; moxque suum equum ascendens procedat iuxta summum pontificem usque ad ecclesiam sancte Marie in Traspadina, ubi dato sibi osculo ad invicem, non corde sed corpore separentur*. Zum Staufischen Ordo vgl. Reinhard ELZE, Eine Kaiserkrönung um 1200, in: Adel und Kirche. Gerd Tellenbach zum 65. Geburtstag dargebracht von Freunden und Schülern, hg. von Josef FLECKENSTEIN / Karl SCHMID (1968) S. 365-373, wieder abgedruckt in DERS., Päpste – Kaiser – Könige (wie Anm. 17).

90) Ordo der Römischen Kurie (XVIII) c. 43, hg. von ELZE (wie Anm. 85) S. 83; Neuer Ordo der Kurie (XIX) c. 40, ebd. S. 98 (wo lediglich hinzugefügt ist, daß der Kaiser zur Linken des Papstes reiten soll); Ordo des Guillelmus Durandus

ging auch in die Zeremonienvorschriften für die Krönung König Roberts des Weisen von Neapel 1309 in Avignon ein, die sich den Ablauf einer Kaiserkrönung zum Vorbild nimmt⁹¹. Umgekehrt wurde bei Kaiserkrönungen in Abwesenheit des Papstes ausdrücklich angeordnet, daß der Marschalldienst zu unterbleiben habe, weil er allein dem Pontifex zustünde⁹².

Bis zum 15. Jahrhundert wurden diese Bestimmungen nicht mehr nennenswert verändert; dies scheint demnach das Maximum an Präzision zu sein, zu dem die mittelalterlichen Zeremonienmeister bereit waren, obwohl in diesen Vorschriften eine ganze Reihe von Details ungeregt bleibt: Nichts wird in den Ordines des 12. Jahrhunderts darüber gesagt, welcher Steigbügel zu halten ist, der rechte oder der linke, an welcher Stelle und auf welche Weise. Nichts wird darüber gesagt, wie weit der frischgebackene Kaiser das Pferd des Papstes am Zügel führen soll; erst ein Ordo des 15. Jahrhunderts sagt hier genauer: bis zum Beginn der Via Sacra (d.h. bis auf die gegenüberliegende

(XX) c. 42, ebd. S. 117 f.; Vereinfachter Ordo XVIII (XXI) c. 42, ebd. S. 128; Ordo für die Krönung Karls IV. 1355 (XXIII) c. 48, ebd. S. 138. Im Ordo von 1488/1520 (XXV/XVI) ist der Marschalldienst bewußt ausgelassen; vgl. c. 26 (S. 156).

91) Bernhard SCHIMMELPFENNIG, Die Zeremonienbücher der römischen Kurie im Mittelalter (Bibliothek des DHI Rom 40, 1973) S. 184 (XVIa, 32). Der Ordo für die Krönung Karls II. von Neapel 1289 in Rieti sieht den Marschalldienst ebenfalls vor, hat aber einen anderen Wortlaut; ebd. S. 180 (XV, 16): *Post missam vero summus pontifex equitavit ante maiorem portam ecclesie et rex tenuit stapedium selle eius et arrepto freno ipsum adextravit usque ad gradus palatii adherentis ecclesie. Quibus peractis, suum equum ascendens, coronatus ad suum hospitium reversus est.*

92) Für die Krönung Heinrichs VII. 1312 in Abwesenheit des Papstes gibt Clemens V. in der Bulle *Rex regum* vom 19. Juni 1312 die Anweisung: *processus autem eiusdem imperatoris ad locum, ubi summus pontifex equitare deberet, et detencio stapedii selle eius et arrepcio freni equi, cui Romanus pontifex insideret, adextracio officiique stratoris exhibicio, quia soli Romano pontifici competunt et presenciam ipsius exigunt corporalem, obmittantur omnino*; zitiert nach Josef EMLER (Hg.), *Fontes rerum Bohemicarum* 4 (1884) S. 203. Dieser Wortlaut ist geringfügig verändert übernommen in die Bulle *Speciosus forma* Innozenz' VI. für die Krönung Karls IV. 1355, ebenfalls in Abwesenheit des Papstes; der Wortlaut bei Iohannes Porta de Annoniaco, *Liber de coronatione Karoli IV. imperatoris* c. 14, hg. von Richard SALOMON (MGH SS rer. Germ. [35], 1913) S. 32. Aus dieser Bulle übernommen wurde der Text als Randnotiz in der für die Krönung verwendeten Handschrift Paris, Bibliothèque nationale, lat. 15619, fol. 85v; vgl. Michel ANDRIEU, *Le pontifical Romain au moyen-age* 2 (Studi e testi 87, 1940) S. 94 mit Anm. 6.

Seite des Petersplatzes)⁹³. Nichts wird darüber gesagt, welche weiteren Handlungen dabei eine Rolle spielen, außer einmal, wo vom Absetzen der Krone die Rede ist. Nichts wird schließlich darüber gesagt, von welchen Worten und Gesten der Zustimmung oder Ablehnung der Vorgang begleitet sein soll; das fixiert erst ein Ordo aus dem Jahr 1529, den der päpstliche Zeremonienmeister Biagio Martinelli für die geplante Kaiserkrönung Karls V. durch Clemens VII. verfaßt hat. Hier heißt es in geradezu skurriler Detailfreude, der Kaiser solle dem Papst beim Aufsteigen den Steigbügel halten und dann das Pferd einige Schritte weit am Zügel führen. „Sobald der Papst dieses Demutszeichen sieht, muß er es bescheiden ein bißchen ablehnen, aber mit einigen guten Worten dann doch annehmen, nicht für seine Person, sondern zur Ehre dessen, den er vertritt, es zulassen und einige Schritte weit reiten, recht bald aber stehen bleiben, bis der Kaiser sein eigenes Pferd bestiegen und sich auf die linke Seite des Papstes gestellt hat, und dann sollen sie unter einem Baldachin weiterreiten“⁹⁴. Und erst aus der Beschreibung des tatsächlichen Ablaufs dieser Krönung im folgenden Jahr in Bologna aus der Feder desselben Autors erfahren wir weitere Details wie die, daß Karl bei dieser Gelegenheit den linken Steigbügel hielt, und daß dies auf ein Zeichen des Zeremonienmeisters geschah, der also den gesamten Ablauf bis in die kleinsten Einzelheiten steuerte und überwachte⁹⁵.

93) Kuriale Neufassung des Ordo XX (XXIV) c. 42, hg. von ELZE (wie Anm. 85) S. 150: *arepto freno ipsum adextret usque ad principium vie sacre*.

94) Compendium für die Krönung Karls V. (XXVII) c. 67, hg. von ELZE (wie Anm. 85) S. 177: *Caesar deponit sceptrum, et pomum. Praevenit ad equum Pontificis, et in honorem Salvatoris tenet staffam Papae, quoad ascenderit, et inde freno ducit equum per aliquot passus. Pontifex videns hoc humilitatis signum exhiberi, debet aliquantulum modeste recusare, sed aliquibus bonis verbis, non in Personam suam, sed cuius vices gerit honorem recipiendo, et permittendo aliquot passus progredi, et mox firmat se, donec Caesar equum suum ascendens posuerit se ad latus sinistrum Papae, et sic sub uno baldachino equitabunt hoc ordine*. Der gemeinsame Ritt sollte bis zur Kirche Santa Maria in Cosmedin führen (vgl. c. 69 S. 179). Präzedenzfall für dieses umständliche Gebaren war die Kaiserkrönung Friedrichs III. 1452; vgl. Reinhard ELZE, I segni del potere e altre fonti dell'ideologia politica del medioevo recentemente utilizzate, in: Atti del Congresso Internazionale tenuto in occasione del 90° Anniversario della fondazione dell'Istituto Storico Italiano, 1883–1973 (1977) S. 283–300, hier S. 287f., wieder abgedruckt in DERS., Päpste – Kaiser – Könige (wie Anm. 17).

95) Maria VENTICELLI, Dal *Diarium* del cerimoniere pontificio Biagio Martinelli da Cesena (Bologna 30 gennaio – 24 febbraio 1530), in: Bologna nell'età di Carlo V e Guicciardini, hg. von Emilio PASQUINI / Paolo PRODI (2002) S. 347–382, hier

Von solcher Präzision sind wir im 12. Jahrhundert freilich noch weit entfernt, und dies scheint mir die einfachste Erklärung dafür zu sein, weshalb Friedrich Barbarossa 1155 in Sutri dem Papst „bei der Leistung des Marschalldienstes nicht die gebührende Ehre erwies“, wie es die päpstliche Kanzlei vorwurfsvoll formuliert hat⁹⁶. Der Marschalldienst war entweder selbstverständlich oder er war sogar explizit vereinbart worden, und Friedrich hatte keinen Anlaß, ihn grundsätzlich abzulehnen, weder bei den Verhandlungen im Vorfeld des Treffens noch im Augenblick der Begegnung selbst. Das Beispiel der Vorgängerkönige sowie der kuriale Krönungsordo zeigen, daß daran nichts Ehrenrühriges war. Aber der Dienst war wohl nicht bis ins kleinste Detail vorausgeplant worden, und so konnte es anscheinend zu unterschiedlichen Auffassungen darüber kommen, wie der Dienst im Einzelnen zu leisten war, wie weit Friedrich dem Papst entgegengehen sollte, wie weit er dessen Pferd am Zügel führen sollte, wann, wo und wie er den Steigbügel halten sollte.

Man kann sich natürlich fragen, weshalb Hadrian so heftig auf Friedrichs mangelnde Ehrerbietung reagierte und nicht gnädig darüber hinweg sah oder es wenigstens bei ein paar mahnenden Worten beließ, sondern den Friedenskuß verweigerte und damit sein Mißtrauen allen sichtbar zum Ausdruck brachte⁹⁷. Aus der Situation heraus wird sein Verhalten jedoch verständlich. Zunächst ist daran zu erinnern, daß Hadrian nicht aus Rom stammte, erst im Dezember 1154,

S. 374: *Dum appropinquarent, me annuente serenissimus Imperator pervenit ad staf-fam equi Papae sinistram, quam parumper tangens Pontifex recusabat illud opus sibi ab Imperatore prestari, sed eo persistente in servitio, Pontifex tolleravit, referendo ta-lem actum humilitatis ad honorem Salvatoris, cuius vices in terris gerebat, sic ascendit equum et dum Imperator adhuc equum per aliquot passus ducere per frenum vellet, Papa omnino tenuit.* Zum Tagebuch und seinem Verfasser vgl. jüngst Reinhard ELZE, *Un altro sacco? Blasius von Cesena und die Tiberüberschwemmung 1530*, in: *Italia et Germania. Liber Amicorum Arnold Esch*, hg. von Hagen KELLER u. a. (2001) S. 257-264.

96) Siehe oben Anm. 21.

97) Zum Kuß als Symbol für Freundschaft und Frieden vgl. SCHREINER, *Er küsse mich* (wie Anm. 44) S. 99 ff.; Horst FUHRMANN, „Willkommen und Abschied“. Über Begrüßungs- und Abschiedsrituale im Mittelalter, in: *Mittelalter. Annäherungen an eine fremde Zeit*, hg. von Wilfried HARTMANN (Schriftenreihe der Universität Regensburg, N. F. 19, 1993) S. 111-139, hier S. 116-120; Klaus VAN EICKELS, *Kuss und Kinngriff, Umarmung und verschränkte Hände. Zeichen personaler Bindung und ihre Funktion in der symbolischen Kommunikation des Mittelalters*, in: *Geschichtswissenschaft und „performative turn“* (wie Anm. 5) S. 133-159.

gerade von einer mehrjährigen Legationsreise zurückgekehrt, überraschend in sein Amt gewählt worden war und deshalb noch kaum Erfahrung mit solchen Situationen haben konnte. Dementsprechend war es zuerst gar nicht er selbst, sondern ein Teil seiner Begleitung, der gegen den – vermeintlichen – Affront des Königs protestierte. Mit seinem Verhalten entsprach der Papst somit in erster Linie bloß den Erwartungen seiner Kurialen (oder was er dafür hielt). An der Kurie aber beobachtete man in den Wochen vor der Kaiserkrönung alle Handlungen Friedrichs mit tiefstem Mißtrauen. Boso mag in seiner Schilderung der ängstlichen Stimmung am Papsthof übertrieben haben⁹⁸, doch das überaus schnelle Heranrücken des deutschen Heeres wurde wohl wirklich eher als Bedrohung empfunden. Und dazu bestand durchaus Anlaß, hatte Friedrich doch schon zu erkennen gegeben, daß er sich die Gestaltung der Herrschaftsrechte im Patrimonium Petri anders vorstellte als die päpstliche Seite⁹⁹. Bei einer solchen Voreingenommenheit konnte man ein Fehlverhalten Friedrichs – oder genauer: ein Verhalten, das nicht den eigenen Erwartungen entsprach – kaum anders denn als absichtliche Provokation deuten, als Hinweis darauf, daß der Kaiserkandidat die Position des Papstes in Frage zu stellen gedachte. Zum Eklat kam es folglich, weil die Auffassungen über die „richtige“ Ausführung des vereinbarten Zeremoniells zu unterschiedlich waren, weil hier zwei Parteien mit ganz unterschiedlichen Erwartungshaltungen aufeinandertrafen. Friedrich hat, wie es ihm sein königliches Ehrgefühl vorschrieb, seine Unterwürfigkeit wohl kaum stärker betont als unbedingt notwendig. Der Kurie aber war das nicht genug, sie sah ihrerseits die Ehre des Papstes gefährdet, und so kam es ganz plötzlich und unverhofft zu einem Konflikt zwischen zwei Grundsatzpositionen, der erst durch neue Verhandlungen in wahrhaft diplomatischer Weise gelöst wurde. Obwohl man mit der Inszenierung des Treffens doch gerade Friede und Freundschaft hatte demonstrieren wollen, waren die latent vorhandenen Gegensätze offen zu Tage getreten. Was den Konflikt ausbrechen hatte lassen, war

98) Liber Pontificalis (wie Anm. 25) S. 390 f.; kritisch dazu MACCARRONE, L'incoronazione (wie Anm. 73) S. 19-24 und DERS., Papato e imperio (wie Anm. 73) S. 110-117.

99) Vgl. LAUDAGE, Alexander III. und Friedrich Barbarossa (wie Anm. 5) S. 64-83; Jan Paul NIEDERKORN, Thessalonike – Konstanz – Ancona. Kontinuität und Wandel in der staufischen Außenpolitik 1148 bis 1155, Römische Historische Mitteilungen 42 (2000) S. 213-244, bes. S. 240 f.

aber anscheinend nicht die Absicht einer der beiden Seiten, sondern ein simples Mißverständnis.

Mißverständnisse um ein Mißverständnis: Bei der Deutung des Vorgangs von Sutri hat man bisher stets eine Rekonstruktion des Ereignisablaufs vorausgesetzt, die als solche durchaus fragwürdig ist. Geht man nämlich bei der Interpretation des Geschehens nicht von einer Verweigerung, sondern, wie es eine andere Gewichtung und ein anderes Verständnis der Quellen nahelegen, von einer ungenügenden Ausübung des Marschalldienstes aus, dann läßt sich der Eklat von Sutri eher aus einem Mißverständnis heraus erklären als aus einem vorsätzlichen, überlegten Handeln der Akteure. Zu diesem Mißverständnis konnte es kommen, weil zwar grundsätzlich Einigkeit darüber bestand, daß der König dem Papst den Dienst leisten sollte, aber die Details dieser Zeremonie nicht genau genug geplant wurden, letztlich auch überhaupt nur begrenzt planbar waren. Eine solche Deutung enthöbe uns der Notwendigkeit, einen verborgenen Sinn, tiefere Absichten und geheime Pläne hinter dem tatsächlichen Geschehen suchen zu müssen. Man könnte demnach im Fall von Sutri 1155 wie auch in anderen von einem „gescheiterten Ritual“ sprechen oder von „mißglückter symbolischer Kommunikation“¹⁰⁰. Oder man begnügt sich auch bei diesem Beispiel mit der allgemeingültigen, deswegen aber keineswegs banalen Feststellung: „Unfälle und Pannen waren letztlich unvermeidlicher Bestandteil (nicht nur) mittelalterlicher Repräsentationsakte; sie unter dem Verdikt der Inszenierung mit der ordnenden Hand des Historikers ein zweites Mal bereinigen zu wollen, hieße hingegen, sich den Blick auf die Formen und Funktionen der öffentlichen Kommunikation zumindest teilweise selbst zu verstellen“¹⁰¹.

100) „Gescheitertes Ritual“ nach Gerd ALTHOFF, Die Veränderbarkeit von Ritualen im Mittelalter, in: Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter, hg. von Gerd ALTHOFF (VuF 51, 2001) S. 157-176, hier S. 171; engl. Fassung: The Variability of Rituals in the Middle Ages, in: Medieval Concepts of the Past. Ritual, Memory, Historiography, hg. von Gerd ALTHOFF / Johannes FRIED / Patrick J. GEARY (2002) S. 71-87, hier S. 82. „Mißglückte symbolische Kommunikation“ nach dem Titel eines Vortrags von Steffen PATZOLD vom 11. Dezember 2002, vgl. FmSt 35 (2001) S. 462.

101) Jan KEUPP, Rezension von: Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter, hg. von Gerd ALTHOFF (VuF 51, 2001), in: sehepunkte 2 (2002) Nr. 9 <<http://www.sehepunkte.historicum.net/2002/09/2147.html>>.

Diese neue Sicht auf das Ereignis ergibt sich aus der Feststellung, daß die Aussagen der einschlägigen Quellen bisher anscheinend immer wieder mißverstanden worden sind, daß in ihnen, anders als angenommen, von einer Verweigerung des Marschalldienstes von seiten Friedrichs eigentlich gar nicht die Rede ist. Zu diesem Mißverständnis konnte es kommen, weil man die Texte seit über hundert Jahren mit einem Vorwissen gelesen hat, das nur eine der darin angelegten Deutungsmöglichkeiten berücksichtigte, und andere schlichtweg unter den Tisch fallen ließ, weil man in den Texten immer nur das fand, was man darin finden wollte. Jedenfalls gilt für Sutri 1155 genauso wie für viele andere vermeintlich wohlbekannte historische Ereignisse und Sachverhalte die ständige Warnung Reinhard Elzes, „wie fragwürdig im Grunde das ist, was wir für unsere sichere historische Erkenntnis halten möchten“¹⁰².

102) Formulierung nach Arnold Esch, Zum Geleit, in: Rom im hohen Mittelalter. Studien zu den Romvorstellungen und zur Rompolitik vom 10. bis zum 12. Jahrhundert. Reinhard Elze zur Vollendung seines siebzigsten Lebensjahres gewidmet, hg. von Bernhard SCHIMMELPFENNIG / Ludwig SCHMUGGE (1992) S. XIII.